

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	<b>Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (HS Bund) – Fachbereich Kriminalpolizei</b>		
Ggf. Standort	<b>Brühl (Rhein-Erft-Kreis), Wiesbaden, Fachpraktika bei den Polizeien der Länder und den Fachabteilungen des BKA an den Standorten Wiesbaden, Meckenheim, Berlin.</b>		
Studiengang	<b>Kriminalvollzugsdienst im Bundeskriminalamt</b>		
Abschlussbezeichnung	<b>Bachelor of Arts (B.A.)</b>		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 StakV <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 StakV <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	<b>drei Jahre (sechs Semester)</b>		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	<b>180 ECTS-Punkte</b>		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	<b>1. Oktober 2009</b>		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	<b>170</b>	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	<b>153</b>	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	<b>104</b>	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	SoSe 2016 bis SoSe 2021		
** Bezugszeitraum:	SoSe 2016 bis SoSe 2018 (letzte vollständig erfasster Abschlusskohorte)		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständiger Referent	Clemens Bockmann
Akkreditierungsbericht vom	27.09.2022

## Inhalt

<b>Ergebnisse auf einen Blick</b> .....	<b>3</b>
<b>Kurzprofil des Studiengangs</b> .....	<b>4</b>
<b>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</b> .....	<b>5</b>
<b>I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>6</b>
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StakV) .....	6
2 Studiengangsprofile (§ 4 StakV) .....	6
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StakV) .....	7
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StakV).....	8
5 Modularisierung (§ 7 StakV).....	8
6 Leistungspunktesystem (§ 8 StakV).....	8
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) .....	9
<b>II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>10</b>
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	10
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	11
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StakV).....	11
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StakV) .....	16
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StakV) .....	16
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StakV) .....	21
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StakV) .....	22
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StakV).....	24
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StakV).....	26
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StakV) .....	29
2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 StakV).....	31
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StakV): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StakV).....	33
2.4 Studienerfolg (§ 14 StakV).....	34
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StakV) .....	40
2.6 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StakV) .....	42
2.7 Hochschulische Kooperationen (§ 20 StakV) .....	44
<b>III Begutachtungsverfahren</b> .....	<b>46</b>
1 Allgemeine Hinweise .....	46
2 Rechtliche Grundlagen.....	46
3 Gutachtergremium.....	46
<b>IV Datenblatt</b> .....	<b>47</b>
1 Daten zum Studiengang.....	47
2 Daten zur Akkreditierung.....	48
<b>V Glossar</b> .....	<b>49</b>

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Die GKrimDVDV muss gemäß dem Vorschlag zur Änderung verabschiedet werden.

### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 StakV**

Nicht einschlägig

## **Kurzprofil des Studiengangs**

Der Studiengang „Kriminalvollzugsdienst im Bundeskriminalamt“ (B.A.) – im Folgenden nur Studiengang KVD genannt – stellt eine der Laufbahnausbildungen für den gehobenen Kriminaldienst des Bundes beim Bundeskriminalamt dar. Das duale, praxisintegrierende Vollzeitstudium erfolgt dabei im ersten Semester am Zentralen Lehrbereich (ZLB) der Hochschule des Bundes (HS Bund) für öffentliche Verwaltung in Brühl und im Anschluss daran am Fachbereich Kriminalpolizei (FB Kriminalpolizei) der HS Bund beim Bundeskriminalamt in Wiesbaden. Der Studiengang KVD ist ein Vollzeitstudium mit fachtheoretischen und fachpraktischen Studienzeiten.

Kennzeichnend für die Struktur des Studiums ist die Aufteilung in Grund- und Hauptstudienabschnitte. Dem Fachstudium I kommt die Rolle zu, den Studierenden Grundkenntnisse und Werthaltungen zu vermitteln, die Tätigkeit und Stellenwert der zukünftigen Beamtinnen und Beamten in einem demokratischen und sozialen Rechtsstaat bestimmen. Im Fachstudium II sollen die Beamtinnen und Beamten zudem befähigt werden, mit überzeugender Persönlichkeit, Fachkompetenz und unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden die polizeilichen Aufgaben des gehobenen kriminalpolizeilichen Vollzugsdienstes zu bewältigen.

Der FB Kriminalpolizei der HS Bund in Wiesbaden bildet im Unterschied zu einem allgemein zugänglichen Bildungsträger nicht für einen breiten Arbeitsmarkt, sondern für einen konkreten Bedarfsträger, nämlich das Bundeskriminalamt mit seinen besonderen gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten, aus. Der Studiengang KVD hat das Ziel, die Studierenden für eine Tätigkeit in der Einstiegsbesoldungsgruppe A9 zu qualifizieren.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Das Gutachtergremium hat von dem Studiengang KVD einen guten Eindruck erhalten. Die Studiengangsziele entsprechen den Erwartungen an einen Bachelorstudiengang des Kriminalvollzugsdienst. Das Curriculum wurde neu durchstrukturiert und wechselt nach dem ersten Studienjahr zwischen Praxis- und Theoriesemestern, was aus Sicht des Gutachtergremiums einen guten Theorie-Praxis-Bezug ermöglichen kann. Voraussetzung ist natürlich, dass die Studieninhalte mit den Praxisstationen in den Polizeibehörden der Länder bzw. im Bundeskriminalamt gut abgestimmt sind. Das Gutachtergremium hat durch die Gespräche mit den Studierenden und Lehrenden den Eindruck gewonnen, dass diese Abstimmung gut funktioniert. Die Lehrinhalte sind adäquat in Bezug auf die Qualifikationsziele des Studiengangs KVD. Lediglich die Einführung in das Wissenschaftliche Arbeiten sollte stärker unterstützt und über die Semester hinweg als Querschnittsaufgabe vertieft werden. Insgesamt ist die Lehr- und Lernumgebung für die Studierenden sehr gut, jedoch ist noch offen, in welchem Umfang man auf Blended-Learning-Mittel nach der Corona-Pandemie zurückgreifen will und welche digitalen Kompetenzen die Studierenden letztendlich erwerben sollen. Hier sollte eine Digitalisierungsstrategie entwickelt werden.

Die Personalsituation ist nach Ansicht des Gutachtergremiums zufriedenstellend, für ausreichend fachliches Lehrpersonal ist gesorgt. Auch die Räumlichkeiten, die vor einigen Jahren bezogen wurden und die dem Gutachtergremium vorgestellt wurden, sind hinreichend großzügig bemessen, um auch das Aufwuchsprogramm bzw. die zuletzt gestiegenen Studierendenzahlen stemmen zu können. Die Digitale Infrastruktur ist auf dem modernsten Stand.

Das Prüfungssystem ist weiterentwickelt worden, wiewohl die kompetenzorientierte Auswahl der Prüfungsformen in einzelnen Modulen noch verbessert werden kann. Die Prüfungsorganisation könnte in Hinblick auf Korrekturschleifen verbessert werden, ist ansonsten aber in Ordnung. Die Prüfungsdichte und -belastung ist angemessen. Die Betreuungssituation in Bezug auf Bachelorarbeit sollte aber verbessert werden. Insgesamt ist die Studierbarkeit des Curriculums vollauf gewährleistet.

Die Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden der Länder ist gut. Mit dem BKA ist man organisatorisch verbunden und personell verflochten. Der hochschulische Charakter des dualen Studiengangs KVD tritt daher zuweilen etwas in den Hintergrund.

Das Qualitätsmanagement wurde in der Corona-Zeit neu aufgestellt und präsentiert sich jetzt deutlich besser als vorher, wobei eine Wirksamkeit durch die Neuheit sich erst noch beweisen muss.

## **I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien**

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### **1 Studienstruktur und Studiendauer [\(§ 3 StakV\)](#)**

#### **Sachstand/Bewertung**

Der Bachelorstudiengang KVD führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss. Der Bachelorstudiengang ist ein Vollzeitstudiengang mit einem Workload von 180 ECTS-Punkten und umfasst 3 Jahre. Studienbeginn ist der 01. April und 01. Oktober eines jeden Jahres.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2 Studiengangsprofile [\(§ 4 StakV\)](#)**

#### **Sachstand/Bewertung**

Der Bachelorstudiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von acht Wochen ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 30 „Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Kriminaldienst des Bundes“ (GKrimDVDV) i. V. m. § 32 Abs. 1 „Vorschlag zur Änderung der (...) Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Kriminaldienst des Bundes“ (ÄV)). Da neben der Bachelorarbeit andere Studienleistungen anfallen, wird im Rahmencurriculum ein Bearbeitungszeitraum von acht Wochen verbindlich vorgegeben, was bei 40 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit relativ genau den für die Ausfertigung der Bachelorarbeit vorgesehenen 11 ECTS-Punkten entspricht (siehe Rahmencurriculum).

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### 3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 StakV](#))

#### Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang sind in § 8 GKrimDVDV festgelegt und entsprechen den Bundesvorgaben. Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Art. 33 Abs. 2 GG). Grundsätzlich muss bei den Studierenden die deutsche Staatsangehörigkeit i. S. v. Art. 16 GG gem. § 7 Abs. 2 Bundesbeamtenengesetz (BBG) vorliegen und sie müssen die allgemeine Hochschul- oder fachgebundene Hochschulreife oder die uneingeschränkte Fachhochschulreife besitzen. Alternativ zu einem Schulabschluss erkennt das Bundeskriminalamt als Einstellungsbehörde folgende Abschlüsse an: Bachelor oder Master, gleichwertige Abschlüsse (nach Einzelfallprüfung). In diesem Fall sind Nachweise über die Gleichwertigkeit der Hochschulzugangsberechtigung der Bewerbung beizufügen.

Zum Zeitpunkt der Einstellung darf der Bewerber das 42. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 5 Abs. 2 Nr.1 Kriminallaufbahnverordnung (KrimLV). Vor der Teilnahme an den Auswahlverfahren müssen die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass sie

- über Sprachkenntnisse in Englisch auf dem Niveau B1 gemäß des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GER) verfügen,
- im Besitz des Führerscheins der Klasse B sind,
- eine körperliche Leistungsfähigkeit besitzen,
- nicht vorbestraft sind und
- in wirtschaftlich geordneten Verhältnissen leben.

Nach erfolgreichem Eignungs- und Auswahlverfahren erfolgen noch die ärztliche Feststellung der Polizeidiensttauglichkeit sowie eine Sicherheitsüberprüfung. Bei sicherheitsrelevanten Auffälligkeiten wird die Ernennung unter Vorbehalt ausgesprochen.

Die Auswahlkommission besteht aus einer Beamtin bzw. einem Beamten des höheren Kriminaldienstes als Vorsitzendem/ als Vorsitzender und je einer Beamtin bzw. einem Beamten des gehobenen Dienstes als Beisitzerin bzw. als Beisitzer, wobei mindestens ein Mitglied die Befähigung für den Kriminaldienst besitzen muss, sowie einer Psychologin bzw. einem Psychologen in beratender Funktion.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

#### 4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 StakV](#))

##### **Sachstand/Bewertung**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Bachelorgrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet „Bachelor of Arts“ (B.A.). Dies ist in § 51 GKrimDVDV hinterlegt. Da es sich um einen Bachelorstudiengang der Fachgruppe Sozialwissenschaften i. w. S. handelt, ist die die Abschlussbezeichnung Bachelor of Arts zutreffend. Das Diploma Supplement liegt vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

##### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### 5 Modularisierung ([§ 7 StakV](#))

##### **Sachstand/Bewertung**

Der Bachelorgang umfasst, inklusive dem Bachelorarbeit, 14 Module (vgl. § 12 GKrimDVDV). Mit Ausnahme des Abschlussmoduls, welches 13 ECTS-Punkte umfasst, und den beiden Praxismodulen, die 30 bzw. 29 ECTS-Punkte umfassen, sind die Module zwischen 5-16 ECTS-Punkten groß. Darüber hinaus finden modulbegleitende Lehrveranstaltungen (polizeiliche Trainings, Sprachenausbildung, Berufsethik) von jeweils 1-2 ECTS-Punkten im Semester statt. Kein Modul dauert länger als ein Semester.

Das Modulhandbuch umfasst alle in § 7 Abs. 2 StakV aufgeführten Punkte.

Statistische Angaben zur Einordnung des individuellen Abschlusses werden im Diploma Supplement in einem „Notenspiegel“ ausgewiesen.

##### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### 6 Leistungspunktesystem ([§ 8 StakV](#))

##### **Sachstand/Bewertung**

Die Module des Studiengangs sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Im Rahmencurriculum, auf das sich die künftigen, jeden Jahrgang aktualisierten Modulhandbücher beziehen, wird ein ECTS-Punkt mit 30 Stunden angesetzt. Im Studienverlaufsplan sind pro Semester Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkte vorgesehen. Zum Bachelorabschluss werden 180 ECTS-Punkte erreicht (vgl. § 10



GKrimDVDV). Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 11 ECTS-Punkte. Der Bearbeitungsumfang entspricht den Vorgaben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **7 Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen ist gemäß der Lissabon-Konvention in § 57 Abs. 4 ÄV festgelegt: „Anerkannt werden Leistungen, bei denen kein wesentlicher Unterschied besteht zu den Leistungen, die im Bachelorstudium „Kriminalvollzugsdienst im Bundeskriminalamt“ zu erbringen sind.“ Die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen ist bis zur Hälfte des Studiums nach dem Gleichwertigkeitsprinzip ebenfalls festgelegt (vgl. § 57 Abs. 4 ÄV).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung**

Das Gutachtergremium hat sich mit der Weiterentwicklung des Studiengangs KVD seit der letzten Akkreditierung befasst. Hier wurden gewisse Anpassung in den Qualifikationszielen besprochen und vor allem die Änderungen im Curriculum. In dem Zusammenhang wurde auch über neue digitale Kompetenzen sowohl in den Fachinhalten (Cyber-Crime) als auch in den Lehr- und Lernformaten (Online-Lehre, Blended-Learning) gesprochen. Wie bei Polizeistudiengängen üblich, nahm die Theorie-Praxis-Verknüpfung einen breiten Raum ein.

Aufgrund des Aufwuchsprogramms der letzten Jahre wurden sowohl personelle als auch sächliche Ressourcen in den Blick genommen. Hierbei wurde auch die organisatorische Aufhängung des FB Kriminalpolizei in der HS Bund betrachtet.

Zusätzlich wurden die Weiterentwicklung des Prüfungssystems, die Forschungsaktivitäten der Lehrenden und das Qualitätsmanagement besprochen.

## 2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StakV)

### 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 StakV](#))

#### Sachstand

Das Bachelorstudium „Kriminalvollzugsdienst im Bundeskriminalamt“ (B.A.) ist gemäß der GKrim-DVDV ein Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen Kriminaldienstes des Bundes: „Das Studium hat insbesondere zum Ziel,

1. den Studierenden die wissenschaftlichen Methoden und akademischen Standards sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln, die für die Erfüllung der Aufgaben im gehobenen Kriminaldienst des Bundes erforderlich sind,
2. die Studierenden zu verantwortlichem polizeilichen Handeln im freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat zu befähigen,
3. die Studierenden zur Zusammenarbeit im europäischen und internationalen Raum zu befähigen und
4. die Studierenden zu befähigen, dass sie ihre Kompetenzen weiterentwickeln, um den ständig wachsenden Herausforderungen des Polizeivollzugsdienstes gerecht zu werden.“ (§ 9 GKrim-DVDV)

Im Internet finden sich zwei, untereinander verlinkte Internetseiten zum Studiengang KVD: Zum einen gibt es eine Internetseite der HS Bund, die das Berufsbild, den Studienverlauf (bzw. dessen Inhalte), den Abschlussgrad, die Regelstudienzeit, die Studienform und die Studienorte benennt.<sup>1</sup> Zum anderen gibt es auf der Karriereseite des Bundeskriminalamtes (BKA) eine Seite zur Ausbildung und Studium, wo das Aufgabenfeld von Kriminalkommissarinnen und -kommissare beschrieben wird, welche Voraussetzungen man mitbringen muss, wie das (verkürzte) Studium abläuft, welche Prüfungen es gibt und generell praktische Fragen wie die Höhe der monatlichen Bezüge oder die Wohnsituation geschildert werden.<sup>2</sup> Dort ist das bisherige Modulhandbuch zu finden, das neue wird demnächst dort zu finden sein.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Fachbereich Kriminalpolizei: [https://www.hsbund.de/DE/02\\_Studium/10\\_Duale\\_Studiengaenge/30\\_FB\\_KPOL/FB\\_KPOL-node.html](https://www.hsbund.de/DE/02_Studium/10_Duale_Studiengaenge/30_FB_KPOL/FB_KPOL-node.html) (zuletzt abgerufen am 25. August 2022).

<sup>2</sup> Ausbildung und Studium: [https://www.karriere.bka.de/Karriereportal/DE/Jobs/BerufeBeimBKA/StudiumKriminalkommissar/studiumKriminalkommissar\\_node.html](https://www.karriere.bka.de/Karriereportal/DE/Jobs/BerufeBeimBKA/StudiumKriminalkommissar/studiumKriminalkommissar_node.html) (zuletzt abgerufen am 25. August 2022).

<sup>3</sup> Modulhandbuch – hier geht's zum Download: [https://www.karriere.bka.de/Karriereportal/Shared-Docs/Downloads/ModulhandbuchBachelorstudiengang.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.karriere.bka.de/Karriereportal/Shared-Docs/Downloads/ModulhandbuchBachelorstudiengang.pdf?__blob=publicationFile&v=1) (zuletzt abgerufen am 25. August 2022).

Die Darstellung mündet in einem „Stellenangebot: Duales Studium zur Kriminalkommissarin/zum Kriminalkommissar (m/w/d)“.<sup>4</sup>

Obgleich im Internet klare praktische Fragen zum Berufsbild sowie zur Dauer und zu den Inhalten des Studiums, aber nicht zu den Studienkompetenzen beantwortet werden, stellt sich die Sachlage im Diploma Supplement sehr erfreulich dar. Danach ist das Studium des Studiengangs KVD „auf die Erlangung der für die Laufbahnbefähigung notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten ausgerichtet“<sup>5</sup> und orientiert sich „am laufbahntypischen Tätigkeits- und Anforderungsprofil für den gehobenen Kriminalvollzugsdienst im Bundeskriminalamt“. Das duale Studium „ist von den Aufgaben des Bundeskriminalamtes als Zentralstelle der Polizeien des Bundes und der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, als polizeiliche Schnittstelle in den europäischen und internationalen Raum sowie als bundeseigene Strafverfolgungs- und Gefahrenabwehrbehörde in bestimmten Fällen geprägt.“ Die Studienkompetenzen werden in Sach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenzen unterschieden:

„Sachkompetenzen: Der/Die Absolvent\*in kann:

- ein interdisziplinär angelegtes, praxisorientiertes Fachwissen in polizeirelevanten rechts-, kriminal- und sozialwissenschaftlichen Bereichen zur Anwendung bringen und kriminalpolizeiliches Handeln recht- und zweckmäßig gestalten.
- polizeilich relevante Informationen zur Bewältigung von Einsatzlagen, der Durchführung von Ermittlungen und der konzeptionellen Präventionsarbeit recherchieren, auswerten, bewerten, dokumentieren und weiterverarbeiten.
- auf Grundlage des geltenden Rechts Bewertungen zur Strafbarkeit menschlichen Verhaltens sowie zur Zulässigkeit von polizeilichen Maßnahmen eigenständig vornehmen.
- rechtliche Beurteilungs- und Ermessensspielräume erkennen und für die Gestaltung kriminalpolizeiliche Aufgabenwahrnehmung durch verantwortliche Entscheidungen ausfüllen.
- auf fachwissenschaftlicher Grundlage polizeiliche Lagebilder, kriminalistische Fall- und kriminologische Delikts- und Phänomenanalysen ableiten und Hypothesen bilden.
- strategische und operativ-taktische Handlungsoptionen zur Erfüllung kriminalpolizeilicher Aufgaben nach Stand der Wissenschaft entwickeln und umsetzen.
- sich in mindestens einer INTERPOL-Sprache mit polizeilichem Fachvokabular verständigen.

Methodenkompetenzen: Der/Die Absolvent\*in kann:

- polizeirelevante Sachverhalte schnell erfassen sowie wesentliche von unwesentlichen Informationen unterscheiden und kritisch reflektieren.

---

<sup>4</sup> Stellenangebot als pdf: [https://www.karriere.bka.de/Karriereportal/SharedDocs/Stellenangebote\\_Beamte/Stellenangebot\\_BKA-KKA-3J/BKA-KKA-3J\\_Download.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](https://www.karriere.bka.de/Karriereportal/SharedDocs/Stellenangebote_Beamte/Stellenangebot_BKA-KKA-3J/BKA-KKA-3J_Download.pdf?__blob=publicationFile&v=5) (zuletzt abgerufen am 25. August 2022).

<sup>5</sup> Hier wie auch im Folgenden: Diploma Supplement Punkt 4.2.

- komplexe Zusammenhänge analysieren, Informationen sinnlogisch verknüpfen und in einer Synthese richtige Schlussfolgerungen ziehen.
- wissenschaftliche Methoden aus den Bereichen der Rechts- und Kriminalwissenschaften zur Bearbeitung polizeirelevanter Sachverhalte einbeziehen.
- Einsatztechniken und polizeiliche Führungs- und Einsatzmittel situationsangemessen anwenden.
- digitale Medien zur Informationserhebung und -verarbeitung, in der Kommunikation und Kooperation professionell und angemessen nutzen.
- bei der Bearbeitung von Aufgaben systematisch, gewissenhaft und sorgfältig vorgehen.

Selbstkompetenzen: Der/Die Absolvent\*in ist befähigt, selbstverantwortlich, motiviert und zielorientiert zu handeln und zu arbeiten. Er/Sie

- haben ein berufliches Selbstbild entwickelt, welches sich an Anforderungen, Zielen und Standards polizeilichen Handelns orientiert.
- können die eigenen Fähigkeiten einschätzen, reflektieren eigenes Denken und Handeln und nehmen dies als Element polizeilicher Professionalität wahr.
- orientieren sich an den berufsethischen Werten und stehen aktiv für die freiheitlich demokratischen Grundordnung ein.
- zeigen psychische und physische Resilienz in Belastungssituationen.
- erfüllen hohe Anforderungen an die körperliche Leistungsfähigkeit.
- sind in der Lage selbstständig ihre weiterführenden Lernprozesse zu gestalten.

Sozialkompetenzen: Der/Die Absolvent\*in kann

- eigene Positionen und Argumente schlüssig begründen und nachvollziehbar darlegen.
- unterschiedliche Sichtweisen und Interessen anderer reflektieren und berücksichtigen.
- in Teams und in Kooperation mit anderen fachliche und sachbezogene Problemlösungen diskursiv erarbeiten.
- Konflikte erkennen und in persönlichen Gesprächen konstruktive Lösungen entwickeln.
- Menschen, ungeachtet ihrer Einstellungen, Kulturen und gesellschaftlichen Hintergründen, mit Wertschätzung und Respekt begegnen.“

Die im Rahmencurriculum ausgewiesenen Kompetenzziele des Studiengangs basieren auf einer kompetenzorientierten internen Erhebung der bedarfstragenden Behörde und orientieren sich zudem an dem abgestimmten „Fachqualifikationsrahmens Polizeistudium (B.A.)“ (FQR) der Konferenz der Hochschulen und Fachbereiche der Polizei (HPK). Sämtliche Kompetenzziele der Fachsemester sowie der ihnen zugewiesenen Module und modulbegleitenden Veranstaltungen konkretisieren diesen Qualifikationsrahmen.

Der Abschluss „Bachelor of Arts“ im Studiengang „Kriminalvollzugsdienst im Bundeskriminalamt“ bildet im Rahmen seiner Kompetenzziele als grundständiges Studium das Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) ab. Mit dem Studienabschluss ist der sofortige Eintritt in die Berufstätigkeit im Bundeskriminalamt verbunden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert und unter Punkt 4.2 im Diploma Supplement ausgewiesen. Die Qualifikationsziele umfassen eine wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und die Persönlichkeitsentwicklung.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau für Bachelorabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR). Sie umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität. Durch die Kooperation mit den Universitäten Trier und München (siehe Kapitel II.2.2.8) werden bspw. ausgewiesene Experten in den Studiengang KVD eingebunden, um die Wissenschaftlichkeit zu untermauern und um die Theorie mit der Praxis besser zu verbinden. Hierbei ist von Vorteil, dass viele Studierenden Erfahrungen mit anderen Studiengängen gemacht haben.

Die Studierenden werden sehr gut befähigt, die qualifizierte Erwerbstätigkeit als Kriminalkommissarin bzw. Kriminalkommissar auszuüben. Das Berufsfeld ist auf den Internetseiten hinreichend definiert. Der FB Kriminalpolizei ist dabei auf den Bedarfsträger BKA zugeschnitten.

Die Persönlichkeitsentwicklung im Studiengang KVD wird durch den Aufbau von personaler und sozialer Kompetenzen gefördert. Bspw. werden die Selbstorganisations-, Kommunikations-, Team- und Konfliktfähigkeiten durch Kleingruppen- und Teamarbeit begünstigt. Ebenfalls wird die zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen gestärkt. So erforscht das BKA die Wertehaltung seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Ergebnisse in die Ausbildung der Studierenden einfließen sollen.<sup>6</sup> Die Studierenden werden aber schon jetzt durch Lehrveranstaltungen der Lehrbeauftragten für interkulturelle Kompetenz, durch Austausch mit dem Rabbinat der Stadt Frankfurt, einer Kooperation mit der Holocaust-Gedenkstätte Yad Vashem, sowie durch die Teilnahme am von einer Polizeigewerkschaft organisierten „Tag der Demokratie“ darin gefördert, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

---

<sup>6</sup> BKA startet Forschungsprojekt zum Thema „Werte“: [https://www.bka.de/DE/Presse/Listenseite\\_Pressemitteilungen/2021/Presse2021/211203\\_PMWerte.html](https://www.bka.de/DE/Presse/Listenseite_Pressemitteilungen/2021/Presse2021/211203_PMWerte.html) (zuletzt abgerufen am 25. August 2022).

Zugleich hält es das Gutachtergremium zur besseren Abgrenzung der Aktivitäten von BKA und der Kooperationspartner für notwendig, dass sich der FB Kriminalpolizei ein eigenes Leitbild für die Lehre gibt. Die Hochschulleitung erklärte, dass die HS Bund aufgrund der ganz unterschiedlichen Fachbereiche (bspw. Wehrverwaltung, Finanzen, Landwirtschaftliche Sozialversicherung oder Auswärtige Angelegenheiten) kein einheitliches Leitbild Lehre entwickelt hat, sondern dies in Regie der einzelnen Fachbereiche erfolgen soll. Das Gutachtergremium empfiehlt daher, ein solches Leitbild für den FB Kriminalpolizei zu entwickeln. Der FB Kriminalpolizei verweist in seiner Stellungnahme, dass er – dem Positionspapier des Wissenschaftsrats zu Lehrverfassungen an Hochschulen aus dem Jahr 2017 folgend – sein Selbstverständnis in dem Dokument „Weiterentwicklung der Lehre am Fachbereich Kriminalpolizei der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung“ niedergelegt hat. Gerade die dort einleitend formulierten vier „Grundprinzipien der Lehre“ entsprechen aus Sicht des Gutachtergremiums einem Leitbild Lehre.

Somit werden nach Ansicht des Gutachtergremiums im Bachelorstudiengang KVD die wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenzen und berufsfeldbezogenen Qualifikationen sowie eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sichergestellt. Im Gespräch wurde versichert, dass die geforderten wissenschaftlichen Methoden und Kenntnisse sich im Studiengang nicht in Erfahrungswissen erschöpfen, sondern auch wissenschaftliche fundierte Methoden wie die juristische Methodenlehre und evidenzbasierte Methoden breiten Raum einnehmen.

Insgesamt betrachtet sind Qualifikationsziele und Abschlussniveau aus Sicht des Gutachtergremiums als gut zu bewerten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StakV)

### 2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StakV](#))

#### **Sachstand**

Das erste Semester des Studiengangs KVD wird am Zentralen Lehrbereich der HS Bund in Brühl ausgerichtet, alle weiteren Semester, mit Ausnahme der praxisintegrierenden Studienphasen, finden am FB Kriminalpolizei in Wiesbaden statt. Die Semester 3 und 5 werden disloziert auf Polizeidienststellen der Bundesländer und auf Dienststellen des Bundeskriminalamtes absolviert. Das praxisintegrierende Studium im Semester 5 verbringen die Studierenden bei diversen Fachdienststellen an den Standorten des Bundeskriminalamtes in Wiesbaden, Berlin und Meckenheim im Umfang von jeweils 7-8 Wochen.

Die konkrete Umsetzung des durch das Rahmencurriculums verbindlich vorgegebenen Studienplans erfolgt in Modulhandbüchern, durch welche die verbindlichen Vorgaben im Rahmencurriculum bezüglich der noch verbleibenden Ausgestaltungsspielräume für jede Kohorte semesterweise konkretisiert werden und die ergänzend zum grundlegend beschlossenen Rahmencurriculum jeweils durch den Fachbereichsrat und Senat beschlossen werden. Die sechs Semester des Bachelorstudiengangs sind in Module, modulbegleitende Veranstaltungen sowie die Bachelorarbeit unterteilt.

Die Module haben den akademischen Lehrstoff zum Gegenstand, der für die Unterfütterung des akademischen Grades wesentlich ist. Sie schließen mit einer modulbezogenen Prüfung ab, die jeweils einen abgeschlossenen Teil der Bachelorprüfung darstellt. Die Module sind grundsätzlich interdisziplinär gestaltet, dabei aber so gefasst, dass sie sich auf weitgehend konsistent vermittel- und prüfbare Kompetenzziele ausrichten. Die Modulprüfungen werden mit Noten und Rangpunkten bewertet und fließen gemäß ihrem Anteil in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

Gegenstand der modulbegleitenden Veranstaltungen sind übergreifende Querschnittsaspekte, wie etwa die Methodik wissenschaftlichen Arbeitens sowie die Vermittlung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die zwar nicht zum akademischen Kern des Studiengangs gehören, für die Laufbahnbefähigung aber dennoch relevant sind. Dazu gehören die polizeiliche Einsatzausbildung, das Polizeitraining sowie das polizeispezifische Fremdsprachentraining. Die modulbegleitenden Veranstaltungen sind verpflichtender Bestandteil des Studiums. Die erfolgreiche Teilnahme muss teilweise im Rahmen von Leistungsabnahmen belegt werden, die lediglich als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ausgewiesen, nicht aber benotet werden und folglich nicht in die Gesamtwertung einfließen.

Die Bachelorarbeit erstreckt sich wegen der notwendigen Vorbereitungen in Form der Thesis-Werkstatt (4. Semester) und des Thesis-Exposés (5. Semester) sowie der Thesis-Erstellung und deren Verteidigung (6. Semester) insgesamt über drei Semester. Alle anderen Module und die modulbegleitenden Veranstaltungen werden in dem jeweiligen Studiensemester abgeschlossen. Die Module



haben einen Arbeitsumfang von minimal 5 bis maximal 30 ECTS-Leistungspunkten (LP). Die modulbegleitenden Veranstaltungen weisen regelmäßig einen Anteil von 2 bis 5 ECTS-LP auf.

Das erste Semester ist in vier Module und zwei modulbegleitende Veranstaltungen gegliedert, die grundsätzlich über das gesamte Semester parallel verlaufen und am Zentralen Lehrbereich der HS Bundes in Brühl ausgerichtet werden. Die Fachstudienmodule haben einen Anteil von jeweils 6, 7 oder 8 ECTS-LP. Auf die modulbegleitenden Veranstaltungen entfallen insgesamt 3 ECTS-LP.

Das zweite Semester gliedert sich in zwei Module und zwei modulbegleitende Veranstaltungen, die über das gesamte Semester parallel laufen. Dieses und alle weiteren fachtheoretischen Semester finden am Studienort Wiesbaden statt. Die Fachstudienmodule haben einen Anteil von 8 und 16 ECTS-LP. Auf die modulbegleitenden Veranstaltungen entfällt ein Anteil von insgesamt 6 ECTS-LP (Polizeiliche Einsatzausbildung – Polizeitraining: 5 ECTS-LP; Berufsethik: 1 ECTS-LP).

Das dritte Semester besteht aus einem Modul, welches die praxisintegrierende Studienzeit bei den kriminalpolizeilichen Dienststellen der Polizeien der Länder umfasst. Modul 7 hat 30 ECTS-LP. Die Studierenden suchen sich die jeweilige Länderpolizeidienststelle selbstständig aus und erfahren Unterstützung durch die Hochschule und dort konkret durch das Sachgebiet „Betreuung und Dienstkunde“.

Das vierte Semester gliedert sich in vier Module, die Thesis-Werkstatt zur Vorbereitung auf die Bachelorarbeit sowie drei modulbegleitende Veranstaltungen. Die Fachstudienmodule haben einen Anteil von jeweils 5, 6 oder 7 ECTS-LP. Die Thesis-Werkstatt hat 1 ECTS-LP, die modulbegleitenden Veranstaltungen 1 oder 2 ECTS-LP.

Das fünfte Semester besteht aus Modul 12, welches die praxisintegrierende Studienzeit bei den Fachabteilungen im Bundeskriminalamt sowie aus dem Thesis-Exposé für die Bachelorarbeit umfasst. Das Thema der Bachelorthesis wird zu Beginn des letzten Drittels des fünften Semesters offiziell zugewiesen. Modul 12 hat einen Anteil von 29 ECTS-LP. Das vorgenannte Thesis-Exposé zur Bachelorarbeit wird mit einem Workload von 1 ECTS-LP berücksichtigt.

Das sechste Semester gliedert sich in die Bachelorarbeit (Schriftliche Ausarbeitung und Verteidigung) sowie ein Wahlpflichtmodul mit drei Wahlpflichtveranstaltungen, die konsekutiv stattfinden. Außerdem werden zwei modulbegleitende Veranstaltungen angeboten. Alternativ zu dem Wahlpflichtmodul und den modulbegleitenden Veranstaltungen können sich Studierende für einen ERASMUS+ -Studienaufenthalt im Ausland qualifizieren.

Auf die Bachelorarbeit entfallen mit schriftlicher Ausarbeitung und Verteidigung der Thesis 12 ECTS-LP. Die Bachelorarbeit orientiert sich an einer engen Verzahnung von Lehre, Forschung und Praxis. Die Themenvorschläge werden dabei von den Studierenden selbst ausgesucht, eine Unterstützung bei der Themenwahl erfolgt durch eine Vorschlagsliste der Fachdienststellen des Bundeskriminal-

amtes. Die Erstgutachter sind Lehrkräfte an der HS Bund oder Beamtinnen bzw. Beamte des höheren Dienstes bzw. vergleichbare Tarifbeschäftigte. Die Zweitgutachter sind regelmäßig Vertreter des höheren Dienstes bzw. vergleichbare Tarifbeschäftigte aus der polizeilichen Praxis. Sofern Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte über eine besondere fachpraktische Expertise in Bezug auf ein gewähltes Bachelorthema oder aber über einen Masterabschluss verfügen, können diese ebenso als Erst- oder Zweitgutachter eingesetzt werden.

Die drei Wahlpflichtveranstaltungen innerhalb des Moduls 13 haben jeweils einen Anteil von 5 ECTS-LP, zusammen 15 ECTS-LP. Die modulbegleitenden Veranstaltungen bilden zusammen einen Anteil von 3 ECTS-LP. Das dazu alternative Erasmus-Auslandsstudium hat demgemäß einen Anteil von 18 ECTS-LP. Die Wahlpflichtveranstaltungen 1 und 2 vertiefen Aufgaben und Handeln des BKA und den Phänomenbereichen Cyberkriminalität, schwere und Organisierte, sowie Wirtschafts- und Finanzkriminalität oder politisch motivierte Kriminalität und Völkerstraftaten, die Wahlpflichtveranstaltung 3 vertieft Kenntnisse zu ausgewählten und aktuellen kriminalpolizeilichen Themen oder Cold-Case-Ermittlung. Die Wahlpflichtveranstaltungen verlaufen konsekutiv. Die Studierenden können jeweils aus mindestens vier Themen pro Wahlpflichtveranstaltung auswählen. Diese stellen eine thematische Vertiefung von praxisrelevanten Inhalten dar und bilden eine enge Verzahnung von Lehre, Forschung und Praxis.

Studierende können sich über Studienleistungen und spezifische Sprachkompetenz für einen ERASMUS+ geförderten Auslandsaufenthalt entweder in Gestalt eines Praktikums oder eines Studiums in einem EU-Mitgliedsstaat qualifizieren. Die Teilnahme findet alternativ zu den Wahlpflichtbereichen 1 – 3 sowie dem modulbegleitenden Fremdsprachentraining statt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Im Bachelorstudiengang KVD ist aus Sicht des Gutachtergremiums das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Studiengangsbezeichnung stimmt mit den Inhalten überein und der gewählte Abschlussgrad ist inhaltlich passend.

Die Herausforderung der größeren Studierendenzahlen hat den FB Kriminalpolizei veranlasst, dass Curriculum neu durchzustrukturieren. Zu diesem Zweck wurde die Semesterstruktur verbessert, damit Prüfungszeiten und auch Ferienzeiten der Studierenden fest geplant werden können. Die ersten drei Semester zielen auf die kriminalpolizeiliche Basisausbildung ab. Daran schließt sich die zweite Studienhälfte an, die das BKA im Fokus hat. Die praktischen Anteile sollten danach im semestriigen Wechsel erfolgen, also mit einem Theoriesemester im vierten und wieder einem praktischen Semester im fünften Studiensemester – diesmal im BKA –, auf das zum Abschluss im sechsten Semester die Bachelorarbeit sowie eine Wahlpflichtvertiefungsphase folgt. Wiewohl die Struktur durch den neuen Aufbau geändert wurde, haben die Inhalte nur eine graduelle Weiterentwicklung erfahren.

Einzigste Ausnahme ist das zweite Semester, in dem die Module 5 und 6 komplett neu konzipiert worden sind. Der FB Kriminalpolizei hat ausführlich im „Konzept zur Reorganisation des Studiengangs“ die Gründe für die Neukonzeption des zweiten Semesters dargelegt, die für das Gutachtergremium weitgehend schlüssig sind. Jedoch sollte aus prüfungstechnischen Gründen und aus Gründen der Studierbarkeit das Modul 6 getrennt werden, zumal im Konzept selbst von einer Dreiteilung der Themen im zweiten Semester gesprochen wird: Kriminalität und Strafbarkeit, Rechtsgrundlagen kriminalpolizeilicher Maßnahmen/Eingriffsrecht sowie Methodik und Taktik kriminalpolizeilicher Aufgabenwahrnehmung. Drei Module sollten aus Sicht des Gutachtergremiums besser die Kompetenzen abbilden können.

Zu bemerken ist, dass die Entscheidung für die Einführung eines Rahmencurriculums zum Ziel hatte, den durch staatliches Recht, insbes. Verordnungsrecht gesetzten Rahmen zu weiten und so den Raum stärker für eine hochschulische Ausgestaltung des Studiengangs und eine gewisse Flexibilität zu öffnen. Soweit der diesbezügliche Transformationsprozess noch nicht abgeschlossen ist, sollte er im Interesse der verfassungsrechtlich fundierten Wissenschafts- und Lehrfreiheit vollendet werden, zumal in institutioneller Hinsicht zu berücksichtigen ist, dass die Hochschule und ihre Fachbereiche in die jeweiligen Behörden und Ministerien und damit in die unmittelbare Staatsverwaltung organisatorisch eingegliedert sind. Auch diese organisatorische Eingliederung wirft die Frage auf, inwieweit das Curriculum als ein Ergebnis hochschulischer Selbstverwaltung angesehen werden kann. Auch dürfte die GKrimDVDV (siehe Kapitel II.2.2.5) noch entsprechend anzupassen sein.

Inhaltlich erscheint dem Gutachtergremium der Studiengang KVD insgesamt gelungen. Das erste Semester erscheint zwar sehr komplex, weil die Erstsemester alle Fachgebiete gleichzeitig vorgestellt bekommen und sich für die Studierenden die praktische Relevanz der theoretischen Grundlagen nicht sofort erschließen dürfte. Es ist aber davon auszugehen, dass die Studierenden spätestens mit dem ersten Praktikum eine hinreichende Orientierung im Studium gewonnen haben. Dennoch könnte man den praktischen Nutzen der jeweiligen Fachgebiete im späteren Arbeitsleben in den Einführungen der jeweiligen Veranstaltungen im ersten und zweiten Semester stärker betonen.

Das wissenschaftliche Arbeiten erscheint vom Stundenansatz mit 60 Lehrveranstaltungsstunden (LVS) her eher schwach ausgestaltet zu sein. Das Konzept „Einführung in das Wissenschaftliche Arbeiten“ sollte nach Ansicht des Gutachtergremiums daher erweitert und vertieft werden, um die Wissenschaftlichkeit des Studiengangs KVD sicher zu gewährleisten. Der FB Kriminalpolizei wendet ein, dass in den Modulen 5 und 6 im zweiten Semester die Kurzarbeiten als Prüfungsleistungen eine zusätzliche praktische Anwendung des wissenschaftlichen Arbeitens darstellen und dass das wissenschaftliche Arbeiten eine Begleitung und Vertiefung in Gestalt von Kolloquien in der fachpraktischen Studienphase des dritten Semesters sowie einer im vierten Semester beginnenden Bachelor-Werkstatt von 30 LVS erfährt. Das Gutachtergremium kann dem Einwand folgen.

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind vielfältig und i. d. R. angemessen. Sie entsprechen weitgehend der jeweiligen Fachkultur und sind auf das Studienformat angepasst, weil die Veranstaltungen in Seminarform für den Studiengang KVD insgesamt passend sind. Die Corona-Pandemie hat auch im Studiengang KVD zu einem erheblichen Digitalisierungsschub geführt, der bereits in den ersten Wochen zu einer Hardware-Ausstattung Neuausstattung des PC-Pools geführt hat. Nachdem jetzt das Studium wieder in Präsenz stattfinden, vermisst das Gutachtergremium aber als Konsequenz aus der Pandemie eine Digitalisierungsstrategie. Noch ist nicht abschließend geklärt, welche Lehrveranstaltungen unbedingt in Präsenz stattfinden müssen, wo sich Hybride anbieten und in welchen Lehrveranstaltungen Online-Verfahren vollständig möglich wären. Insbesondere die Aufzeichnungen von Vorträgen zu repetitiven Zwecken wäre förderlich. Der FB Kriminalpolizei sollte daher eine Blended-Learning-Strategie verfassen, zumal wenn einzelne Dozentinnen und Dozenten die digitalen Medien bereits derart nutzen, dass sie einen Podcast herausgeben. Der FB Kriminalpolizei bekräftigt, dass er in seinem Leitbild zur „Weiterentwicklung der Lehre“ einen Schwerpunkt auf die Umsetzung eines Blended-Learning-Konzepts gelegt hat. Mit den Erfahrungen und der zur Verfügung stehenden technischen Ausstattung werden im Rahmen von Modulkonferenzen sämtliche Studieninhalte auf die Möglichkeit und den methodisch-didaktischen Mehrwert einer digitalen Begleitung hin überprüft. Die Beschreibung der Einbindung entsprechender Formate in den Lernprozess werde sodann zusammengetragen, in einem schlüssigen E-Learning-Konzept fixiert werden und bei der Umsetzung des Studiengangs KVD als integraler Bestandteil berücksichtigt werden.

Die Studierenden werden durch die freie Auswahl von Themen für Projektbearbeitungen aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, so dass ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen hinreichend ermöglicht wird. Durch Wahl-(Pflicht-) Module im letzten Semester eröffnet der Studiengang KVD neben der freien Themenwahl der Bachelorarbeit hinreichend Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Zudem bietet die Abfolge von praktischen und theoretischen Studienteilen eine Vertiefung und Reflexion der Studieninhalte, die so bei rein theoriegeleiteten Studiengängen nicht gegeben ist.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Das Modul 6 sollte u. a. zur Verbesserung der Prüfungsleistungen und der Studierbarkeit getrennt werden.
- Der mit dem Rahmencurriculum verbundene Transformationsprozess zur Stärkung der Wissenschafts- und Lehrfreiheit sollte abgeschlossen werden.
- Es sollte – aufbauend auf den gewonnenen Erfahrungen der Corona-Pandemie und der sehr guten Ausstattung – eine didaktisch begründete Digitalisierungsstrategie entwickelt werden.

## 2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 StakV](#))

### Sachstand

Praktische Eindrücke internationaler Polizeiarbeit erfahren Studierende im Rahmen des Wahlpflichtmoduls in Form von mehrtägigen Besuchen in internationalen Organisationen wie bspw. bei Euro-pol/Den Haag und beim Generalsekretariat von Interpol/Lyon. Darüber hinaus besteht, in Kooperation mit der Polizeiakademie der Niederlande in Apeldoorn und der Nationalen Universität für Öffentlichen Dienst in Budapest/Ungarn, die Möglichkeit der Teilnahme an einer Internationalen Woche als förderfähiges „blended intensive program“ (BIP) des ERASMUS+ Programms.

Die bislang im dritten fachpraktischen Abschnitt des Moduls 13 verortete Studierendenmobilität im ERASMUS+ Programm wird nunmehr als insgesamt dreimonatige Wahlpflichtoption im 6. Semester angeboten. Dies eröffnet den Studierenden, neben dem Studienaufenthalt zu Praktikumszwecken (Key Action 103, Studierendenmobilität Praktikum (SMP)), die Möglichkeit einer Teilnahme an ausgewählten Studien einer europäischen Hochschuleinrichtung (Key Action 103, Studierendenmobilität Studium (SMS)). Der Auslandsaufenthalt in Form eines Stipendiums (Unterkunfts- sowie An- und Abreisekosten werden durch Finanzhilfen des ERASMUS+ Programms, ergänzt durch Zahlungen des Bundeskriminalamtes, übernommen) ist im Sinne eines Leistungsanreizes 10% der leistungsstärksten Studierenden vorbehalten, welche über eine hinreichend gute Sprachkompetenz (mind. B2 des europäischen Referenzrahmens) der im Zielland gesprochenen Sprache verfügen müssen.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule unterstützt die Mobilität der Studierenden, indem sie ein Mobilitätsfenster im fünften Semester ausgewiesen hat. Die Unterstützung der Studierenden bei der Auswahl des Auslandsstudienplatzes, der Vorbereitung und Organisation wie auch der finanziellen Förderung kann als sehr gut bewertet werden. Mit der Einrichtung des ERASMUS+ Programms wurde eine Empfehlung der letzten Akkreditierung umgesetzt. Das ERASMUS+ Programm umfasst zwar kein Semester, aber substituiert eine Station im BKA im Umfang von 10 Wochen. Insgesamt ist der Umfang der Exkursionen und der Möglichkeiten für Stagen im Ausland gegenüber anderen Polizeihochschuleinrichtung sehr gut bemessen.

Die Anerkennung der im Ausland erbrachten studentischen Leistungen erfolgt gemäß der Lissabon-Konvention. Die nichthochschulischen Leistungen können bis zur Hälfte des Studiumumfangs angerechnet werden. Praktische Probleme bei der Durchführung des Anerkennungsverfahrens konnte das Gutachtergremium nicht feststellen.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 StakV](#))

#### Sachstand

Die Durchführung des fachbereichsübergreifenden gemeinsamen 1. Semesters obliegt grundsätzlich dem Zentralen Lehrbereich der HS Bund in Brühl. Dort stehen hauptamtlich Lehrende i.S.v. §§ 43 ff. Hochschulrahmengesetz i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 1 a) Grundordnung der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (HS BundGrO) und diesen gleichgestellte hauptamtlich an der Hochschule Lehrende auf Zeit i.S.v. § 19 Abs. 1 Nr. 2 HS BundGrO sowie hauptamtlich Lehrende für besondere Aufgaben i.S.v. § 56 Hochschulrahmengesetz i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 1 b) HS BundGrO zur Verfügung. Die Auswahl und der Bestellungs-vorschlag obliegen dem Zentralen Lehrbereich am Zentralbereich. Die Stellen der hauptamtlich Lehrenden sind am Zentralen Lehrbereich regelmäßig als mit W2 besoldete Professuren ausgestaltet. Die hauptamtlich an der Hochschule Lehrenden auf Zeit, die nicht zwingend promoviert, aber in vergleichbarer Weise wissenschaftlich oder durch entsprechende berufspraktische Erfahrungen ausgewiesen sein müssen, sind regelmäßig verbeamtet und besetzen am Zentralen Lehrbereich mit A14/15 besoldete Stellen. Die hauptamtlich Lehrenden für besondere Aufgaben sind regelmäßig im gehobenen Dienst verbeamtet und besetzen mit A13g.D. besoldete Stellen.

Der Lehrkörper am FB Kriminalpolizei der HS Bund, dem die Durchführung der fachbereichsspezifischen Studiensemester obliegt, setzt sich entsprechend der zuvor genannten Kategorien zusammen. Derzeit gibt es am Fachbereich Kriminalpolizei eine mit W3 und drei mit W2 besoldete Professuren und 14 mit A13/14 besoldete Stellen für hauptamtlich Lehrende auf Zeit. Diese werden überwiegend von Lehrenden besetzt, bei denen die Qualifikation für eine Professur grundsätzlich vorliegt. Sofern die Voraussetzungen für eine Verbeamtung nicht vorliegen, findet eine Beschäftigung im Angestelltenverhältnis mit vergleichbarer Eingruppierung statt. Dem Lehrkörper gehören derzeit ferner vier hauptamtlich Lehrende für besondere Aufgaben an, die sämtlich dem Kriminalvollzugsdienst angehören und mit A13g.D. besoldet werden. Schließlich wird der Lehrkörper durch neun Lehrbeauftragte ergänzt, die hochschulrechtlich zwar nicht hauptamtlich sondern nebenamtlich mit der Wahrnehmung von Lehraufgaben betraut sind, durch die regelmäßig gegebene Ansiedelung des von ihnen besetzten Dienstpostens beim BKA-Referat IZ 31 aber dauerhaft für Lehrbeauftragungen zur Verfügung stehen und daher ähnlich wie hauptamtlich Lehrende als ständig verfügbare Ressource in der Planung berücksichtigt werden können.

Lehrbeauftragte mit Dienstposten bei IZ 31 und ihre Befähigung

Name	Befähigung
KD Reil	1. Juristisches Staatsexamen, „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“ (M.A.), Lehrprobe
KR Kunze	Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“ (M.A.), „Staats- und Sozialwissenschaften“ (M.A.), Diplom Wirtschaftsjurist, Lehrprobe
KR Schwöder	Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“ (M.A.), Lehrprobe

KHK Kuhn	„Kriminologie“ (M.A.), Lehrprobe
Tbe Füllgraf	„Sozialwissenschaften“ (M.A.), Lehrprobe; Forschungserfahrung
KORin Haugk	2. Juristisches Staatsexamen, Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“ (M.A.), Lehrprobe
ORRin Uhlmann	2. Juristisches Staatsexamen, Lehrprobe
ORR Weber-Labonte	2. Juristisches Staatsexamen, Lehrprobe
RRin Dr. Rockensüß	2. Juristisches Staatsexamen

Bei den oben erwähnten Personen handelt es sich um Personal des BKA, welches zum Fachbereich Kriminalpolizei abgeordnet ist.

Das restliche Lehrpersonal wurde in hochschulischen Auswahlverfahren gewonnen, die von Berufungskommissionen durchgeführt werden. Die Auswahlentscheidung treffen der Fachbereichsrat sowie der Senat und es erfolgt einer Bestellung durch das BMI als oberste Dienstbehörde sowohl für die HS Bund, als auch für das BKA. Hierbei sind die Gremien ebenfalls mit eingebunden und beteiligt.

13 Ausbildungsbetreuerinnen und -betreuer aus dem BKA haben keine Lehrverpflichtungen, sind aber dienstliche Vorgesetzte und begleiten die insgesamt 729 Studierende (Stand: 18.10.2021) während der unterschiedlichen Studienabschnitte.

Der Gesamtpersonalkörper umfasst somit aktuell (Stand: 18.10.2021): 58 Ist (65 Soll) Beschäftigte.

Im Rahmen des professionellen Selbstverständnisses der Lehrenden an der Hochschule nehmen diese an pädagogischen sowie didaktischen Weiter- und Fortbildungen teil. Im Didaktischen Zentrum des Zentralbereiches der HS Bund können Lehrende neue Impulse zur Verbesserung und Weiterentwicklung der Lehr- und Lernprozesse erhalten. Neue Lehrende werden zudem in Form von kollegialen Hospitationen begleitet und unterstützt, was ebenfalls den Synergieeffekt der Qualitätssicherung und -verbesserung in der Lehre fördert.

Der FB Kriminalpolizei bietet dem Hochschulpersonal zudem eine Teilhabe am ERASMUS+ Programm der EU-Kommission in Gestalt von Auslandsaufenthalten zu Lehr- und Fortbildungszwecken. Seit 2015 wurden und werden regelmäßig Dozentenmobilitäten mit Universitäten u.a. in Österreich, Großbritannien und Ungarn durchgeführt.



### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus Sicht des Gutachtergremiums wird das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Lehre wird mehrheitlich durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt. Die Anzahl und die Auswahl der Lehrbeauftragten sind als gut zu bewerten. Das Lehrpersonal wird entweder vom BKA dem Funktionsbereich des FB Kriminalpolizei zugewiesen und von diesem mit Lehre beauftragt oder durch ein strukturiertes Berufungsverfahren ausgewählt, welches nach Ansicht des Gutachtergremiums den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Das Lehrpersonal kann Möglichkeiten der hochschuldidaktischen Weiterqualifizierung nutzen und macht aus Sicht des Gutachtergremiums – soweit erkennbar – auch hinreichend davon Gebrauch.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 StakV](#))**

##### **Sachstand**

In der Verwaltung des FB Kriminalpolizei sind gegenwärtig 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter plus ein Pre-KKA eingesetzt. Pre-KKA sind künftige Kriminalkommissaranwärter, die im Vorfeld ihrer Ernennung zum Anwärter bereits eine Beschäftigung auf tarifvertraglicher Grundlage erhalten.

Im Frühjahr 2020 bezog der Fachbereich Kriminalpolizei ein eigens für die hochschulische Lehre ertüchtigtes Gebäude in Mainz-Kastel. Die überwiegende Zahl der Büroräume für das Lehrpersonal sind Einzelbüros. Die Liegenschaft verfügt über eine gute Infrastruktur für den Individualverkehr via PKW und Rad aus Wiesbaden und Mainz sowie eine ausreichende Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr der beiden Landeshauptstädte. Dem Personal und den Studierenden stehen Kfz.-Stellplätze in einer Tiefgarage sowie auf dem Außengelände und eine ausreichende Anzahl Fahrradstellplätze innerhalb der Liegenschaft zur Verfügung. Das Gebäude ist als Liegenschaft des Bundeskriminalamtes zutrittsgesichert und 24/7 durch den Behördlichen Sicherheitsdienst (BSD) bewacht. Die insgesamt 23 Vorlesungsräume sowie die drei Aulen sind mit moderner Vortragstechnik ausgestattet, teilweise klimatisiert und bieten zeitgleich bis zu 900 Studierenden Platz. Die Aulen lassen sich audiovisuell vernetzen. Die polizeiliche Einsatzausbildung – Polizeitraining findet in den Räumlichkeiten des Erdgeschosses der in Rede stehenden Örtlichkeit statt. Hier stehen ein Multifunktionsraum inkl. Mattenfläche, zahlreiche Unterrichtsräume für das Einüben von Festnahme- und Zugriffstechniken und für das Training von Selbstverteidigung und Eigensicherung sowie eine Schießsimulationsanlage zur Verfügung.

Getrennte Spind- und Duschräume sind ebenfalls in ausreichender Zahl im Untergeschoss angelegt. Das Schieß- und Fahrsicherheitstraining für die Studierenden findet disloziert statt. Zum einen im



Hauptgebäude des BKAs in Wiesbaden (Schießtraining) und zum anderen auf einer Fahrsicherheitsanlage in der Nähe des BKA-Standortes Meckenheim.

Für kriminaltaktische Übungsszenarien wurde eine ca. 100 qm große Tatortwohnung in Gestalt eines Raum-in-Raum-Konzeptes erstellt und eine audiovisuelle Übertragung in den angrenzenden Vorlesungsraum umgesetzt.

Des Weiteren wird das Gebäude demnächst über einen eigenen Mensabetrieb verfügen, der zentral durch den Pächter des Casinos im Hauptgebäude des Bundeskriminalamtes versorgt wird und vegetarische wie konventionelle Kost anbietet.

In der Liegenschaft wird im Oktober 2021 die ehemalige Fachbereichsbibliothek des FB Kriminalpolizei mit der Zentralbibliothek des Bundeskriminalamtes zusammengelegt und bietet nunmehr in Ausleihe eine große Zahl fachspezifischer Literatur. Die Hochschulbibliothek verfügt über mehr als 30 Arbeitsplätze, 10 davon ausgestattet mit Intranet-PC des Bundeskriminalamtes. Das Bibliothekspersonal steht an Werktagen bis 16.00 Uhr beratend zur Verfügung und bietet darüber hinaus eine individuelle Möglichkeit der Nutzung über diesen Zeitraum hinaus und an Wochenenden.

Die Liegenschaft ist mit einem freien WLAN-HotSpot für Studierende und Hochschulpersonal ausgestattet. Die Hochschulverwaltung gibt für jedes Semester entsprechende Voucher aus. Für die Studierenden stehen in einem IT-Schulungsraum 29 Arbeitsplätze zur Verfügung, die eine Anbindung an die IT-Infrastruktur des Bundeskriminalamtes ermöglichen. Des Weiteren können Studierende ca. 130 kryptierte Laptops über die Hochschulverwaltung entleihen, die über eine gesicherte Verbindung ebenfalls einen Zugang zum BKA-Intranet ermöglichen. Sämtliche Geräte verfügen über die Büroanwendung Microsoft Office 10. Für Studierende und Hochschulpersonal stehen insgesamt sieben Etagendrucker sowie eine ebenso große Zahl von Kopiergeräten zur kostenlosen Nutzung zur Verfügung.

Zum Zwecke der Produktion und Postproduktion von Video und Audio-Podcasts sowie Tutorials, zur Aufnahme von Vorlesungen und Nutzung digitaler Unterrichtsplattformen wurde ein Medienstudio mit moderner Studiotechnik eingerichtet.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Studiengang verfügt nach Ansicht des Gutachtergremiums über eine sehr gute Ressourcenausstattung in Hinblick auf den Umfang des technischen und administrativen Personals, die Raum- und Sachausstattung (Gebäude- und Bibliotheksausstattung, Laborausstattung, sonstige Infrastruktur), die IT-Infrastruktur und die Lehr- und Lernmittel. Insbesondere die digitale Ausstattung befindet sich – gerade auch im Verhältnis zu den Studierendenzahlen – auf einem sehr hohen Stand.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 StakV](#))

### Sachstand

Jedes Modul und ausgewählte modulbegleitende Veranstaltungen schließen mit Leistungsfeststellungen in Gestalt unterschiedlicher mündlicher und/ oder schriftlicher Prüfungsformate ab. Die Prüfungen werden zu Beginn eines jeden Semesters im Prüfungskalender festgelegt. Eine Anmeldung zur Prüfung ist nicht erforderlich.

Die Prüfungen erfolgen in den fachtheoretischen Fächern durch schriftliche oder mündliche Leistungsnachweise während und/oder am Ende des Moduls. Prüfungen sind auf den Nachweis des Erreichens der Ziele der wesentlichen Inhalte des Moduls ausgerichtet. Format und Umfang werden durch das Rahmencurriculum verbindlich vorfestgelegt und bezüglich der verbleibenden Spielräume in den Modulhandbüchern für den jeweiligen Studiendurchlauf konkretisiert. Bei mehrteiligen Prüfungen (Kombinationsprüfungen) ist das Modul insgesamt nur bestanden, wenn jeder Prüfungsteil für sich bestanden ist. Auf der Grundlage eines auf einen gestuften Aufbau von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten ausgerichteten Konzeptes (modulbezogenes Prüfungskonzept) können Prüfungsteile frühestens nach einem Drittel der Gesamtlaufzeit des Moduls absolviert werden. Sie können sich unter Wahrung der verbindlichen Vorgaben des Rahmencurriculums auf einzelne Ziele und Inhalte des Moduls beschränken. Der Prüfungsteil, der das Modul insgesamt abschließt, ist auf die Modulziele insgesamt und das nach diesen höchste Anspruchsniveau auszurichten. Die Leistungsnachweise sind so zu gestalten, dass die jeweiligen Aspekte bezüglich ihres Umfangs und ihrer Wertigkeit dem jeweiligen Anteil am Modul entsprechen.

Sofern in modulbegleitenden Veranstaltungen Prüfungsleistungen abzulegen sind, erfahren diese eine verbindliche Vorfestlegung im Rahmencurriculum und werden im Modulhandbuch konkretisiert. Grundsätzlich gilt, dass für Prüfungsleistungen in modulbegleitenden Veranstaltungen keine Rangpunkte ausgewiesen werden. Hier erfolgt die Bewertung in „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

Die Prüfung in den beiden fachpraktischen Semestern erfolgt durch je eine dienstliche Bewertung pro Praxisstation sowie einen Praktikumsbericht. Die dienstlichen Bewertungen erfolgen auf der Grundlage der in der jeweiligen Praxisstation gezeigten Leistungen und berücksichtigen neben der Fachkompetenz auch die gezeigte Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenz. Die näheren Einzelheiten werden unter Beachtung der Vorgaben der GKrimDVDV in den „Richtlinien zur Bewertung der praktischen Studienleistungen“ sowie im Modulhandbuch festgelegt.

Die Betreuung der Bachelorarbeiten wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern vorgenommen, die entweder hauptamtliche Lehrkräfte an Hochschulen, nebenamtliche Lehrkräfte, die am Fachbereich Kriminalpolizei der Hochschule tätig sind, Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes oder vergleichbare Arbeitnehmer, oder Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes oder vergleichbare Arbeitnehmer, die einen Masterabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss haben oder

mindestens fünf Jahre auf dem Gebiet, dem das Thema der Thesis entnommen ist, beruflich tätig sind (vgl. § 33 Abs. 2 GKrimDVDV). Es dürfen nicht beide Prüferinnen bzw. Prüfer nur über die letztgenannten Kompetenzen verfügen. „Während der Bearbeitungszeit für die Thesis ist die oder der Studierende vom Dienst freigestellt“ (§ 35 GKrimDVDV).

Grundsätzlich können sämtliche Prüfungen einmal, nach angemessener Vorbereitungszeit innerhalb eines Monats, wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung (sog. Drittversuch) kann einmal in den Pflichtmodulen der Semester 1, 2 und 4 sowie im Wahlpflichtmodul des sechsten Semester durchgeführt werden. Ein endgültiges Nichtbestehen führt zur Exmatrikulation und einer Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Prüfungssystem ist aus Sicht des Gutachtergremiums modulbezogen und kompetenzorientiert. Es gibt gerade in den größeren Module zwar Kombinationsprüfungen und vor allem Studienleistungen, die aber den Prüfungsaufwand nicht wesentlich erhöhen (siehe Kapitel II.2.2.6), sondern als Leistungskontrollen didaktisch sinnvoll sind.

Die Prüfungsformen sind nicht mehr, wie in der letzten Akkreditierung beklagt, allein Klausuren, sondern es finden jetzt überwiegend Portfolios statt, die mündliche Prüfungen einschließen, wodurch die Empfehlung der vorherigen Akkreditierung umgesetzt wurde. Die Prüfungsformen sind bereits im Rahmencurriculum festgelegt.

Die Prüfungen finden als staatlich-behördliche Prüfungen des BKAs statt, das die Prüfungsorganisation aber zur Wahrnehmung an den FB Kriminalpolizei delegiert hat. Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs ist daher letztverantwortlich (vgl. § 20 Abs. 4 Nummer c Geschäftsordnung des Fachbereichs Kriminalpolizei der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (GO-FB Krim-Pol)). Das Prüfungsamt ist deshalb am FB Kriminalpolizei angesiedelt. Die Studierenden haben beklagt, dass Verzögerungen der Korrekturschleifen von Prüfungsleistungen – gerade beim Verdacht auf eine Wiederholungsprüfung – problematisch sind. Inwieweit das Problem ursächlich durch einzelne Lehrende, durch das Prüfungsamt oder eine Kombination aus beidem erfolgt, konnte nicht abschließend geklärt werden. Die Lehrenden kennen die Problematik aber und wollen entsprechende Maßnahmen treffen, die eine zeitgerechte Korrektur künftig besser ermöglichen.

Das Gutachtergremium konnte sich in den Gesprächen mit den Lehrenden und Studierenden davon überzeugen, dass trotz unterschiedlicher Qualifikationsvoraussetzungen der Prüfenden und daraus resultierenden gewissen Niveauschwankungen in der Bachelorarbeit das Standardniveau angemessen ist. Dennoch scheint es keine verbindliche Regelung für den Einsatz der Prüfenden zu geben. Bereits in der letzten Akkreditierung wurde empfohlen, hier einen Pool geeigneter Personen anzulegen und zu pflegen. Das Gutachtergremium empfiehlt deshalb, die Betreuungssituation besser zu regeln und transparenter darzustellen. Der FB Kriminalpolizei betont, dass gemäß § 33 Abs. 2

GKrimDVDV die Prüferinnen und Prüfer entweder haupt- und nebenamtlich Lehrende des FB Kriminalpolizei sind, oder Beamtinnen bzw. Beamte des höheren Dienstes oder des gehobenen Dienstes sind. Letzteres aber nur dann, wenn sie einen Masterabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss haben oder mindestens fünf Jahre auf dem Gebiet, dem das Thema der Thesis entnommen ist, beruflich tätig sind. Die Studierenden sind grundsätzlich gehalten Erstgutachterinnen und -gutachter aus den Reihen der Lehrenden am FB Kriminalpolizei zu wählen. Die GKrimDVDV legt aber auch fest, dass die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter aus dem Kreis der Berufspraktiker stammen muss. Sofern die Studierenden Prüfende außerhalb des FB Kriminalpolizei vorschlagen, würden die Voraussetzungen nach Aussage der Lehrenden durch das Prüfungsamt geprüft und ggf. eine Genehmigung erteilt. Die Anzahl potenzieller Zweitgutachterinnen und -gutachter, die regelmäßig die jeweils fachpraktische Expertise der bedarfstragenden Behörde in die Betreuung einbringen sollen, sei nach Ansicht des FB Kriminalpolizei aus organisatorischen Gründen in einem „Pool“ nicht zu fassen. Deren Geeignetheit würde allerdings individuell durch das Prüfungsamt festgestellt. Das Gutachtergremium kann diese Argumentation nachvollziehen. Dennoch sollte der FB Kriminalpolizei den potentiellen Grenzfall, dass die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter nur über einen Bachelorabschluss mit Praxiserfahrung verfügt, ausschließen.

Das Gutachtergremium hat sich in seinen Bewertungen auf GKrimDVDV in der Version des Vorschlags zur Änderung (ÄV) bezogen. Diese ist noch nicht verabschiedet worden, was umgehend nachgeholt werden muss. Der FB Kriminalpolizei hat in seiner Stellungnahme versichert, dass der Referentenentwurf zeitnah durch das BMI erlassen werden wird. Bis dahin bleibt die Auflage bestehen.

Die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen werden nach dem neuen Evaluationskonzept regelmäßig überprüft und weiterentwickelt (siehe Kapitel II.2.4).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist nicht erfüllt. Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die GKrimDVDV muss gemäß dem Vorschlag zur Änderung verabschiedet werden.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Der FB Kriminalpolizei sollte Erstgutachterinnen bzw. Erstgutachter aus dem Personenkreis des § 33 Abs. 2 Punkt 4.b ausschließen.

## 2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 StakV](#))

### Sachstand

Ein planbarer und verlässlicher, an Semestern ausgerichteter, Studienverlauf wird im Rahmencurriculum verbindlich festgelegt. Das Studium wird im Regelfall innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens von sechs Semestern beendet. Präsenz- und Selbststudienzeiten sowie Praktika sind klar ausgewiesen. Die wöchentliche Arbeitszeit von 40 Lehrveranstaltungsstunden (Kontakt- und Selbststudienzeiten) wird nicht überschritten. Prüfungstermine werden durch das Prüfungsamt frühzeitig festgelegt und vor Beginn eines neuen Semesters bekannt gegeben. Im Studienverlauf wird darauf geachtet, dass Prüfungen nicht kumulieren, um den Studierenden adäquate Vorbereitungszeiten einzuräumen.

Die Anzahl der in den Semestern abgebildeten Module und modulbegleitenden Veranstaltungen ist aus Sicht des Lehrenden zumutbar, die parallele Organisation unterstützt den über das jeweilige Semester verlaufenden Lernprozess. Durch wenige Kombinationsprüfungen insbesondere in größeren Modulen erhalten Studierende im Rahmen von zeitlich und inhaltlich berechenbaren Prüfungsformaten kontinuierlich Rückmeldung über ihren Leistungsstand und das Erreichen der Kompetenzziele.

Zur Erstellung der wissenschaftlichen Abschlussarbeit ist der Zeitanatz der Freistellung auf acht Wochen erhöht worden, zudem muss das Exposé jetzt verpflichtend eingereicht werden (vgl. § 31 Abs. 1 ÄV), wodurch sich alle Studierenden jetzt frühzeitig mit der Arbeit beschäftigen müssen. Die Rückmeldungen zum Exposé sind zudem geeignet, die Qualität der Bachelorthesis zu erhöhen und den Studierenden einen sicheren Kompass zur Verfügung zu stellen.

Insbesondere das Wahlpflichtmodul im sechsten Semester ermöglicht den Studierenden, unter dem Eindruck der grundlegenden fachtheoretischen und fachpraktischen Inhalte, eine neigungsspezifische Vertiefung am Ende des Studiums.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist aus Sicht des Gutachtergremiums grundsätzlich sehr gut in der Regelstudienzeit gewährleistet. Die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden durch das bestehende bzw. künftige Modulhandbücher, das Vorlesungsverzeichnis mit allen Terminen für das Studienjahr, elektronische Kommunikation über Ilias etc. und die automatische Anmeldung zu den Prüfungen macht den Studienbetrieb planbar und verlässlich. Die Überschneidungsfreiheit des Pflichtmodulbereichs unterstützt nach Einschätzung des Gutachtergremiums die Studierbarkeit zusätzlich. Sollten Lehrveranstaltungen kurzfristig ausfallen bzw. verschoben, werden die Studierenden über die Plattform ILIAS bzw. per E-Mail informiert. Die Studierbarkeit wird außerdem durch einen der

Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand gewährleistet. Alle Module dauern ein Semester, jedes Semester umfasst 30 ECTS-LP.

Zuletzt wird die Studierbarkeit nach Ansicht des Gutachtergremiums durch gute Prüfungsdichte und -organisation gewährleistet. Alle Module schließen mit einer Modulprüfung ab. Das Gutachtergremium sieht die vorgesehenen Kombinationsprüfungen als angemessene Abweichung vom Prinzip der abschließenden Modulprüfung an, weil neben einer besseren didaktischen Gliederung des Moduls Prüfungsspitzen vermieden und daher die Studierbarkeit verbessert wird. Die Prüfungsdichte ist adäquat und belastungsangemessen; nur im ersten Semester gibt es aufgrund der breiten Einführung eine gewisse Prüfungsspitze. Es gibt zwei Prüfungszeiträume pro Studienjahr. Der jeweilige Prüfungszeitraum ist mit jetzt drei Wochen angemessen, Wiederholungsprüfungen werden zeitnah außerhalb der beiden Prüfungszeiträume organisiert. Die regelhaften Prüfungen finden überschneidungsfrei statt.

Alle diese Faktoren führen dazu, dass die Studienabbrecherquote bei ca. 10 % liegt. Wie aus den Gesprächen mit den Lehrenden zu entnehmen war, scheitern nur wenige Studierende an den Prüfungen, sondern das Gros zieht sich schon nach dem ersten Semester aus dem Studiengang zurück, weil eine falsche Erwartungshaltung besteht. Hierfür ist der FB Kriminalpolizei aber nicht verantwortlich, weil die Erwartungshaltung wohl u. a. auch aus Werbung des BKA mit dem Arbeitsfeld Außendienst geweckt, die Realität aber viel stärker vom Innendienst beherrscht wird. Durch die Selektion von 170 Kandidatinnen und Kandidaten aus mehr als 5.000 Bewerberinnen und Bewerber ist aber auch perspektivisch mit einer sehr hohen Erfolgsquote zu rechnen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.



## 2.2.7 Besonderer Profilananspruch ([§ 12 Abs. 6 StakV](#))

### Sachstand

Der Studiengang KVD ist als dualer Studiengang für den Bedarfsträger BKA an der HS Bund eingerichtet worden mit einem eigenen Fachbereich in Wiesbaden und in Abgrenzung zur Bundespolizei mit ihrem Fachbereich in Lübeck. Nach einem ersten Fachsemester zusammen mit anderen Studierenden der HS Bund in Brühl, absolvieren die Studierenden des Studiengangs KVD in Wiesbaden das zweite, vierte und sechste Semester, während das dritte und fünfte bei den Polizeibehörden der Länder bzw. dem BKA erfolgen. Das besondere Profil des Studiengangs ist die Theorie-Praxis-Verzahnung, die zum einen an den beiden Hochschulstandorten und dann an den praktischen Lernorten erfolgt. Das Curriculum baut nach Vermittlung der theoretischen Grundlagen in den polizeilichen Fächern auf den praktischen Erfahrungen der Studierenden in dem folgenden Theoriesemester auf, das wiederum auf das nächste Praxissemester am BKA vorbereitet. Die Bachelorarbeit widmet sich abschließend Themen, die theoretische Zugänge mit praktischen Anforderungen verbinden.

Es findet somit zwischen den Lernorten eine systematische Verzahnung statt, die inhaltlich im Curriculum begründet ist und klar in allen Studienunterlagen ausgewiesen ist. Die Kooperation zwischen HS Bund und dem BKA ist zwar nicht durch Kooperationsverträge festgehalten, aber durch Dienstrecht in der GKrimDVEDV auf dem Verordnungsweg geregelt.

Das hochschulische Qualitätsmanagement (QM) bezieht die praktischen Lernorte in die Qualitätskontrolle und -sicherung mit ein (vgl. Kapitel II.2.4).

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Studiengang KVD sind die Lernorte systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und rechtlich miteinander verzahnt. Das Gutachtergremium sieht keinen Anlass, warum der Studiengang KVD nicht als dual beworben werden könnte. Es hatte sich vielmehr mit der Frage auseinandergesetzt, ob der FB Kriminalpolizei aufgrund der organisatorischen Aufstellung der HS Bund nicht eher als eine „Abteilung des BKA“ betrachtet würde. Das Problem stellt sich bei polizeilichen Studiengängen immer, weil die Studierenden i. d. R. von der Behörde eingestellt werden und sich primär als Polizeianwärterin bzw. Polizeianwärter oder – in diesem Fall – als Kriminalkommissaranwärterin bzw. Kriminalkommissaranwärter sehen und weniger als Studierende einer Hochschule.

Die Bedenken des Gutachtergremiums sind in vielen Bereichen zerstreut worden:

- Die Studierenden treten im ersten Semester auch mit Studierenden anderer dualer Studiengänge in Brühl in den Austausch – neben den Anwärterinnen und Anwärtern der Bundespolizei gibt es programmatische Nähe auch zu Verwaltungsinformatikerinnen und -informatikern.
- Die Personalauswahl wird nicht durch das BKA gesteuert. 35 hauptamtlich Lehrende sind nach hochschulischem Berufungsrecht Lehrende geworden. Das vom BKA gestellte Lehrpersonal

muss sich einem hochschulischen Auswahlverfahren, das auch eine Lehrprobe umfasst, unterziehen, über deren Erfolg der FB Kriminalpolizei eigenständig entscheidet.

- Was die räumlichen, sächlichen, kurzum, infrastrukturellen Ressourcen anbelangt, ermittelt der FB Kriminalpolizei den Bedarf und gibt ihn an das BKA weiter. Die Entscheidungshoheit über die eingesetzten Mittel hat der FB Kriminalpolizei.

Dennoch sieht das Gutachtergremium zwei Bereiche, die anscheinend momentan kein Konfliktpotential bieten, künftig jedoch unter gewissen Umständen zu Problemen führen können:

- Die hochschulischen Prüfungen am FB Kriminalpolizei werden zwar von diesem verantwortet, erfolgen aber nach Dienstrecht unter der Hoheit des BKA. Das Gutachtergremium würde es begrüßen, wenn ein Rechtsakt das Prüfungsrecht vollständig bei der HS Bund bzw. dem FB Kriminalpolizei ansiedeln könnte.
- Die zentralen und übergreifenden Einrichtungen der HS Bund sind gegenüber dem FB Kriminalpolizei vergleichsweise „schwach“ aufgestellt, die vorrangig aus ihrer mangelnden Rechtsfähigkeit der HS Bund resultiert, aufgrund derer die Fachbereiche bezüglich der Personal- und Sachmittel an den bedarfstragenden Behörden hängen. Die Fachbereiche bilden somit im Grunde eigene Behörden innerhalb des Funktionskonstrukts HS Bund und sind nicht der Zentrale untergeordnet sind. Das Gutachtergremium hatte das Verhältnis zwischen dem Präsidenten der HS Bund und dem Dekan des FB Kriminalpolizei als eng und kollegial empfunden. So eine besondere Personenkonstellation kann nicht immer erwartet werden, zumal sie mit der Ernennung des Präsidenten zum Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 29. Juni 2022 bereits überholt ist und der Dekan nunmehr kommissarisch mit den Aufgaben des Präsidenten betraut worden ist. Es wäre wünschenswert, wenn ein Instrumentarium geschaffen würde, welches die Pflege der hochschulischen Kultur durch den FB Kriminalpolizei, unabhängig von der Person der nächsten Dekanin bzw. des nächsten Dekan, weiterhin garantiert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.



### **2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StakV): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 StakV](#))**

#### **Sachstand**

Die fachliche Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen wird durch regelmäßige Teilnahme der Hochschullehrenden an verschiedenen nationalen und internationalen Konferenzen, Tagungen und Kongressen sowie durch individuelle Weiter- und Fortbildung der Hochschullehrenden gewährleistet. Ebenfalls trägt die systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses am FB Kriminalpolizei zur Sicherstellung der Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen bei. Die Lehrenden nehmen regelmäßig an internen Lehrendenkonferenzen und Arbeitskreisen teil. Im Rahmen von Lehrendenkonferenzen findet auch eine systematische Überprüfung der Unterrichtsinhalte auf ihre polizeiliche Relevanz statt. Dies erfolgt bspw. durch den Austausch von Praktikerinnen und Praktikern sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Bereich von neuen Deliktsfeldern. Der Fachbereich Kriminalpolizei pflegt zudem einen regen Austausch mit anderen Hochschulen der Länderpolizeien.

Die Prüfung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und methodisch-didaktischen Ansätze erfolgt durch die regelmäßigen Evaluationen sowie die Möglichkeit, an didaktischen Weiterbildungen der Hochschule des Bundes teilzunehmen. Der FB Kriminalpolizei gehört seit dem Gründungsjahr 2016 zu dem „Deutschlandweiten hochschuldidaktischen Netzwerk für das Studium und die Ausbildung im Polizeivollzugsdienst“ (DIDAktik). Ziel der Kooperation ist die Stärkung der Hochschuldidaktik in polizeilichen Studiengängen. Es finden ein regelmäßiger Austausch, gemeinsame Veranstaltungen sowie gegenseitige fachliche Unterstützung statt.

Der fachliche Diskurs auf internationaler Ebene wird durch die Teilnahme an internationalen Tagungen und Konferenzen gewährleistet. Die Lehrenden haben die Möglichkeit, Lehraufenthalte von unterschiedlicher Dauer an internationalen Hochschulen im Rahmen der Dozentenmobilität (ERASMUS+) in Anspruch zu nehmen. Nicht zuletzt findet der fachliche Austausch dadurch statt, dass einige der Hochschullehrenden zusätzlich an anderen Universitäten und Hochschulen dozieren (vgl. Kapitel II.2.7).

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist aus Sicht des Gutachtergremiums gewährleistet. Die Mechanismen/Maßnahmen zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind gut, weil es eine enge Abstimmung nicht nur mit dem Bedarfsträger BKA, sondern auch mit allen anderen polizeilichen Hochschuleinrichtungen in Deutschland und teilweise auch international (siehe Kapitel II.2.7) gibt. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden durch Fachbereichs-

und Lehrendenkonferenzen etc. kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst, um eine Vermittlung der Breite und Vielfalt der aktuellen wissenschaftlichen Theorien des Faches X zu gewährleisten. Eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler Ebene erfolgt durch die Ausrichtung und Teilnahme an Konferenzen sowie Mitgliedschaften in Fachgesellschaften. Hierdurch wird aus Sicht des Gutachtergremiums eine hinreichend kritische Reflexion unterschiedlicher fachbezogener Referenzsysteme vorgenommen ebenso wie die kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem neuesten Stand der Forschung.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.4 Studienerfolg ([§ 14 StakV](#))**

### **Sachstand**

Der Studienerfolg KVD wird im Wesentlichen mit niedrigem Studienabbruch sowie guten Prüfungsnoten der Studierenden assoziiert. Der FB Kriminalpolizei versteht unter dem Studienerfolg in erster Linie eine höchstmögliche Zahl von motivierten Absolventinnen und Absolventen mit guten fachlichen und sozialen Kompetenzen, die angemessen auf die Anforderungen ihrer späteren beruflichen Tätigkeit vorbereitet sind.

Zur Messung des Studienerfolgs werden regelmäßig Indikatoren wie Abschlussnoten und Abbruchquoten herangezogen. Als Gründe für die niedrigere Abbruchquote an Fachhochschulen werden in erster Linie hochschulimmanente Faktoren wie die klare Strukturierung der Studiengänge, der starke Praxisbezug der Ausbildung, der engere Kontakt zwischen Lehrkräften und Studierenden und die sich daraus ergebenden besseren Betreuungs- und Motivationsmöglichkeiten gesehen. Spezifika polizeilicher Studiengänge, wie das sofortige Beamtenverhältnis auf Probe inklusive Alimentation, eine fast durchgängig gegebene Übernahmegarantie bei Studienerfolg und eine gezielte Bewerberinnen- und Bewerberauswahl können die nochmals deutlich niedrigere Abbruchquote von 11,53% erklären.

Ein klassisches und natürlich auch am FB Kriminalpolizei etabliertes System zur Messung der Studierendenzufriedenheit ist die hochschulische Evaluation. Mithilfe von Befragungen zu den klassischen Themenfeldern (z.B. Studierbarkeit, Lehrinhalte, Kompetenzvermittlung, organisatorische Rahmenbedingungen) und deren Ergebnisdiskussion in geeigneten Gremien wird ein Beitrag zur kontinuierlichen Qualitätssicherung und Verbesserung von Studium und Lehre geleistet. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde das bisherige QM aber nicht mehr weiterverfolgt, sondern neu ausgerichtet – sowohl operativ (jetzt digital) als auch konzeptionell.

Gestützt auf § 6 Hochschulrahmengesetz und § 12 Abs. 1 Hessischen Hochschulgesetz sowie der Geschäftsordnung der HS Bund von 2008 und des FB Kriminalpolizei von 2012 hat der Fachbereich am 25. März 2013 mit der Evaluationsausschussordnung (EvaO KrimPol) einen „Ausschuss für Qualität des Studiums und Evaluation“ gebildet, der „zuständig ist für

- a) die Planung und Durchführung der Evaluation,
- b) die Pflege und Fortentwicklung der Evaluationsinstrumente,
- c) die Pflege und Fortentwicklung des Evaluationskonzeptes des Fachbereichs,
- d) die Einhaltung der Regeln zur Erhebung, Verarbeitung und Speicherung der Daten gem. den Bestimmungen des Datenschutzkonzeptes des Fachbereichs,
- e) die Entwicklung neuer Erhebungsinstrumente,
- f) die Auswertung und Präsentation der Evaluationsergebnisse,
- g) die Entwicklung von Verbesserungsvorschlägen für die Lehrveranstaltungen,
- h) den fachlichen Austausch mit anderen Fachbereichen der Hochschule,
- i) die Zusammenarbeit mit dem didaktischen Zentrum der Fachhochschule,
- j) den fachlichen Austausch mit anderen Polizei-(fach-)hochschulen,
- k) Vortragstätigkeiten in Evaluationsangelegenheiten,
- l) die Entwicklung eines Weiterbildungskonzepts für die Dozenten des Fachbereichs.“ (§ 3 Abs. 1 EvaO KrimPol)

Zum Ausschuss gehören zwei mit empirischen Verfahren und Aspekten der Qualitätssicherung vertraute Lehrende (Evaluationsbeauftragte; davon übernimmt ein Person den Vorsitz des Ausschusses) sowie zwei weitere Mitglieder aus dem Bereich der Lehrgangsbetreuung sowie der Studierenden. Weitere fachkundige Gäste (z.B. aus der Hochschulverwaltung) können zu den Ausschusssitzungen eingeladen werden.

Die Evaluationsbeauftragten sind über den Evaluationsausschuss sowohl dem Fachbereichsrat als auch in direkter Form der Fachbereichsleitung berichtspflichtig.

In den letzten Jahren sind 56 Lehrevaluationen vorgenommen worden, deren Ergebnisse in die Weiterentwicklung des Studiengangs KVD geflossen sind.

Zuletzt hat der Evaluationsausschuss ein Evaluationskonzept konzipiert. Das Evaluationskonzept befand sich im Oktober 2021 noch im Entwurfsstadium und war daher noch nicht vom Fachbereichsrat verabschiedet worden.

Es sieht neben Lehrevaluationen zusätzliche Sonderevaluationen vor:

- Lehrveranstaltungsevaluation und Evaluation sonstiger Veranstaltungen innerhalb des Studiengangs: Lehrveranstaltungsevaluationen finden nicht standardisiert statt, da v.a. die regelmäßig stattfindenden Modulevaluationen auch relevante Befunde auf Lehrveranstaltungsebene erschließen und die Perspektive der Kompetenzorientierung eher durch die Modulevaluation erschlossen werden kann. Unbenommen davon steht ein breites Instrumentarium für die Lehrveranstaltungsevaluation zur Verfügung, insbesondere über die Befragungstools der jeweils genutzten Lernplattformen, Webinar-Software sowie die aktuelle Evaluationssoftware. Das Evaluationsteam berät und unterstützt interessierte Lehrende bei Vorbereitung und Durchführung von Lehrveranstaltungsevaluationen, empfiehlt bei Bedarf entsprechende Maßnahmen und führt bei Interesse bestimmter Bedarfsträger bzw. aus strategisch relevanten Gründen auch selbständig Lehrveranstaltungsevaluationen durch.
- Modulevaluation: Die Module bilden den Kern des kompetenzorientierten Studiengangs und sind grundsätzlich in jedem Studienjahr zu evaluieren. Die besondere Bedeutung der Modulevaluation resultiert aus dem Umstand, dass auf dieser Ebene die Interdisziplinarität und Kompetenzorientierung ‚gelebt‘ wird, was mit besonders hohem Koordinationsherausforderungen verbunden ist. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass interdisziplinär ausgerichtete Module durchaus sensible Konstrukte sind und daher eng durch Evaluationsmaßnahmen begleitet werden sollten. Die Fachbereichsleitung bzw. die Modulkoordinationen können bestimmen, ob und welche zusätzlichen Evaluationen im Einzelfall durchzuführen sind und das Evaluationsteam damit beauftragen.
- Absolvent:innenevaluation: Die Lehre soll regelmäßig durch Absolvent:innen aus ihrer beruflichen Praxis heraus evaluiert werden. Durch eine solche Erhebung können wichtige Erkenntnisse – z.B. über den Nutzen der Lehrinhalte für die berufliche Praxis – gewonnen werden, die zu einer weiteren Verbesserung der Qualität der Lehre beitragen können.
- Sonderevaluationen: Sonderevaluationen ergänzen das Portfolio der Lehrevaluation, hier können Transferevaluationen, Evaluationen besonderer Veranstaltungen außerhalb des Studiums, Evaluationen zu organisatorischen oder strategischen Fragestellungen, Evaluationen für externe Bedarfsträger u.ä. infragekommen. Das Evaluationsteam steht beratend und bei Bedarf und nach Prüfung der Umsetzbarkeit auch durchführend zur Verfügung; ein enger Austausch mit anderen tätigkeitsnahen Akteuren des Fachbereichs (z.B. Lehrkoordination, E-Learning-Beauftragte) und der Hochschule des Bundes wird dabei als zielführend angesehen.

Struktur des geplanten Evaluationssystems

<b>Geplantes Evaluationssystem Fachbereich Kriminalpolizei</b>		
<b>Evaluationsbereich &amp; Verantwortliche</b>	<b>Erhebungsformen</b>	<b>Foren der Ergebnisdiskussion</b>
Standardisierte Lehrevaluation (Evaluationsteam)	Modulevaluation Absolventenevaluation Transferevaluation (in Überarbeitung)	Modulkonferenzen Lehrendenkonferenzen Fachbereichsrat Schwarzes Brett
Sonderevaluationen (Evaluationsteam)	Situative Evaluationen Evaluationen externer Maßnahmen Evaluation besonderer Veranstaltungen oder Lehrkonzepte	Modulkonferenzen Lehrendenkonferenzen Fachbereichsrat
Eigenständige Lehrevaluation (Lehrende)	Lehrveranstaltungsevaluation, i.d.R. eigenständig durch Lehrende erbeten/ durchgeführt	Eigenständige Verwendung durch Lehrende
Feedbackgespräche (Fachbereichsleitung)	Regelmäßige Feedback-runden von Fachbereichs-leitung, Lehrgangsbetreuung und KurssprecherInnen	Fachbereichsbesprechungen, Modul- und Lehrendenkonferenzen

Die Zeitpunkte der verschiedenen Evaluationen ergeben sich teils aus logischen Gründen (z.B. Modulende) und werden ansonsten im Evaluationsausschuss abgestimmt.

Die Evaluationsdurchführung erfolgt in der Regel onlinebasiert. In der Regel kommt hierbei das BKA-intern gehostete Programm „LimeSurvey“ zur Anwendung, das aufgrund der Einbettung in die BKA-interne IT-Landschaft besonders datensicher ist, damit aber auch bestimmten Zugriffsrestriktionen unterliegt und nur aus dem Intranet heraus erreicht werden kann. Die beiden Evaluationsbeauftragten verfügen hier über Administratorenrechte. Zur Durchführung schneller und flexibler Evaluationen und Befragungen verfügen die Evaluationsbeauftragten und eine weitere Lehrende über eine Lizenz der Software „Mentimeter“. Die Studierenden können mit ihren Smartphones ohne weitere Anmeldung auf die Umfragen zugreifen, was gerade unter Pandemiebedingungen größte Flexibilität ermöglichte. Für die durch die Lehrenden selbst koordinierte Evaluation einzelner onlinebasierter Lehrveranstaltungen kann zudem die Lernplattform „Ilias“ der HS Bund genutzt werden, auch das Webinar-Programm Vitero bietet Feedbacktools für die fakultative Nutzung durch die Lehrenden.

Die Auswertung der Fragebögen erfolgt zentral durch die Evaluationsbeauftragten. Antworten in Freitextfeldern, die personenbezogene oder personenbeziehbare Informationen enthalten, werden nur an die Dozentin bzw. den Dozenten sowie die Fachbereichsleitung weitergegeben und in zu veröffentlichenden Auswertedokumenten anonymisiert bzw. entfernt. Die Ergebnisse werden den Zielgruppen der jeweiligen Evaluation in geeigneter, den Datenschutz wahrer Form zur Verfügung gestellt und idealerweise in den entsprechenden Foren diskutiert. (z.B. Modulkonferenz, Lehrendenkonferenzen, Fachbereichsratssitzung). Verantwortlich für die Durchführung der Evaluation und die Kommunikation der Ergebnisse ist die Fachbereichsleitung, die diese Aufgaben an die Evaluationsbeauftragten und den Evaluationsausschuss delegiert. Sowohl der Dekan als auch die Evaluationsbeauftragten haben vollumfänglichen Einblick in die Evaluationsergebnisse und tragen Verantwortung für die Weiterleitung der aufbereiteten Daten an die interessierten Beteiligten.

In Verbindung mit dem o. g. neuen Evaluationskonzept hat der FB Kriminalpolizei in den letzten beiden Jahren zwei Evaluationen zur Corona-Situation durchgeführt: So gibt es einen Bericht zu den Ergebnissen der „AbsolventInnenevaluation 2020“ sowie der jahrgangsübergreifenden „Evaluation der virtuellen Lehre 2020“.

Die im Rahmen der AbsolventInnenevaluation befragten Ausbildungsgruppen verfügen über bis zu zwei Jahre berufspraktische Erfahrungen im BKA und sind demnach in der Lage, ihren Studiengang und ihren persönlichen Studienerfolg mit den Anforderungen des Arbeitsalltags abzugleichen. Die Ergebnisse sind gerade hinsichtlich der Kernziele des Studiengangs erfreulich. So gaben mehr als 80% der Befragten an, im Studium die notwendigen kriminalwissenschaftlichen Kenntnisse vermittelt bekommen zu haben; mit 77% ähnlich hoch fällt die Zustimmung zum Erlernen der für den Polizeiberuf notwendigen rechtswissenschaftlichen Kenntnisse aus. Trotz dieses sehr eindrücklichen Studienerfolgs wurden auch deutliche Optimierungspotenziale erkannt, z.B. hinsichtlich organisatorischer Rahmenbedingungen oder der Vermittlung interkultureller Kompetenz, was entsprechende Maßnahmen des Fachbereichs zur Folge hatte. Zum Beispiel die Implementierung UNTIS (Stundenplansoftware) oder neue Trainingsmaßnahmen und erweiterte Kooperationen im Sinne Interkultureller Kompetenz.

Wie für alle Hochschulen kam der Lockdown überraschend und die so gut wie vollständige Umstellung auf die virtuelle Lehre musste spontan erfolgen. Unter diesem Eindruck wurde zum Jahresende 2020 eine Erhebung unter den betroffenen Studierenden durchgeführt. In der Summe wurde das Potenzial virtueller Lehre grundsätzlich anerkannt und im Methodenmix (Präsenz- und Onlinelehre) der „Königsweg“ gesehen; auch die Vielfalt der am FB Kriminalpolizei genutzten virtuellen Lehrmethoden wurde positiv bewertet.

Die beiden Erhebungen haben nach Aussagen der Lehrenden Optimierungspotenziale identifiziert, aus denen entsprechende Maßnahmen abgeleitet werden, um auch zukünftig den Studienerfolg sicherstellen zu können.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium bewertet das neue, kontinuierliche, unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen stattfindende Monitoring des Studiengangs als sehr gut. Das Monitoring umfasst einen geschlossenen Regelkreis nach dem klassischen PDCA-Zyklus („Bening-Kreis“ = Plan-Do-Check-Act) mit regelmäßiger Überprüfung, auf dessen Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Das Gutachtergremium sieht insbesondere die geplanten regelmäßigen Lehrveranstaltungs- und Modulevaluationen sowie die Absolventenbefragungen als geeignete Monitoring-Maßnahmen an. Zusätzlich finden auch statistische Auswertungen des Studien- und Prüfungsverlaufs und der Studierenden-/ Absolventenstatistiken Eingang in die Qualitätssicherungsmaßnahmen. Hierdurch wird auch eine Empfehlung der vorherigen Akkreditierung

zum Qualitätsmanagement weitgehend umgesetzt. Allerdings konnte das Gutachtergremium unter den vorgelegten Musterevaluationsbögen zwar einen Fragebogen für die Modulevaluationen und Sonderevaluationen finden, jedoch keinen zur Lehrveranstaltungsevaluation. Das Gutachtergremium empfiehlt daher zusätzlich eine Lehrveranstaltungsevaluation durchzuführen und diese auch mit umfassenderen Workload-Erhebungen als in der Modulevaluation zu versehen. Der FB Kriminalpolizei verweist in seiner Stellungnahme darauf, dass es bereits jetzt vereinzelte Lehrveranstaltungen auf Wunsch der Lehrenden gibt, eine flächendeckende Lehrveranstaltungsevaluationen aber aufgrund des hohen Ermüdungseffekts bei den Studierenden bislang nicht vorgesehen ist. Jedoch könne man standardisierte Lehrveranstaltungsbefragung insbesondere bei neu konzipierten Veranstaltungsformaten vorstellen. Das Gutachtergremium betont, dass es verschiedene Modelle regelmäßiger Lehrveranstaltungsevaluationen gibt und nicht jährliche Vollerhebung stattfinden müssen, die zweifelsohne unter den Studierenden Evaluationermüdung Vorschub leisten und den Aufwand nicht rechtfertigen würden. Jedoch gibt es periodische Modelle, die minimal-invasiv zur Erkenntnisförderung beitragen können.

Das Gutachtergremium verspricht sich von dem neuen Evaluationskonzept eine deutliche Verbesserung gegenüber der Vor-Corona-Situation. Denn dort konnte eine Zerteilung des QMs zwischen dem Standort Brühl, wo das QM in Verantwortung der HS Bund lag, und Wiesbaden in Verantwortung des FB Kriminalpolizei, der deutlich weniger Gebrauch von dem Instrumentarium des QMs gemacht hat, beobachtet werden. Mit dem neuen Evaluationskonzept, das sich an das QM der Deutschen Hochschule für Polizei (DHPol) in Münster anlehnt, wird dieses Defizit behoben. Eine Umstellung von pen & paper zu einem neuen, digitalen QM war auch durch den Aufwuchs von Studierenden und Verwaltung erforderlich geworden.

Die Information der Studierenden bzw. die Absolventinnen und Absolventen über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen erscheint im Evaluationskonzept im Gegensatz zur Information der Lehrenden noch nicht abschließend geregelt zu sein. Das Gutachtergremium geht aber davon aus, dass wie an der DHPol unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange eine Information noch im Semester stattfindet bzw. im Falle der Absolventinnen und Absolventen per E-Mail.

Gut bewertet das Gutachtergremium die Evaluation der Ausbildungsstätten in den Polizeibehörden der Länder und beim BKA. Die Evaluationsbeauftragten führen Gespräche mit der jeweiligen Ausbildungsleitung und den Studierenden vor Ort und mit den Betreuerinnen und Betreuern aus dem FB Kriminalpolizei. Hierzu werden Gesprächsprotokolle angefertigt, die bei Diskrepanz an den Fachbereichsleiter weitergegeben werden, der die Aussprache mit den Ausbildungsstätten sucht. Probleme haben sich nach Aussage der Lehrenden i. d. R. ausräumen lassen, aber es gab auch schon Fälle, wo man die Ausbildungsstätte hat auswechseln müssen. Die Betreuerinnen und Betreuer am FB Kriminalpolizei werden zudem in dreitägigen Kursen geschult, um die Studierenden in ihren praktischen Studienanteilen unterstützen zu können.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollten Lehrveranstaltungsevaluationen vorgenommen werden.
- Bei der Evaluierung der Praxismodule sollten neben den örtlichen Ausbildungsleitungen auch eine zumindest punktuelle Einbindung der Praxisanleiterinnen und -anleiter erfolgen.

## 2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StakV)

### Sachstand

Die HS Bund unterstützt die Studierenden während der gesamten Studienzeit individuell bei Konflikten -und Problemsituationen, insbesondere durch die Lehrgangsbetreuung. Unterschieden werden muss aber zwischen dem, was die HS Bund bzw. der FB Kriminalpolizei leisten (kann), und was der Bedarfsträger BKA bewirkt. Die HS Bund kann eigenverantwortlich in der Berufungspolitik auf die Geschlechtergerechtigkeit achten und Nachteilsausgleiche im Prüfungswesen gewähren (siehe Kapitel II.2.2.5). Bei der Besetzung der Auswahlkommissionen wird darauf geachtet, dass eine Geschlechterneutralität besteht. Auf das abgeordnete Lehrpersonal hat die HS Bund keinen Einfluss; hier gelten aber beamtenrechtliche Gleichstellungsgrundsätze. Insgesamt überwiegt der männliche Anteil im Verhältnis 3:2.

Für die Auswahl der Studierenden unter Berücksichtigung der Chancengleichheit, die Betreuung der Studierenden in den praktischen Studiensemestern und die Gewährung von Nachteilsausgleichen, wenn die Studierenden in besondere Lebenslagen kommen, ist das BKA als Bedarfsträger und dualer Studienpartner verantwortlich:

Bereits bei der Bewerbung des Studiengangs werden Frauen gezielt für Anzeigen und Werbemittel eingesetzt, so dass durch die Bebilderung ein optischer Anreiz für potenzielle Bewerberinnen gegeben ist. Innerhalb der Ausschreibung wird eine gendergerechte Sprache verwendet, um Frauen gezielt anzusprechen. Des Weiteren werden in den Stellenausschreibungen gezielt Frauen als Studierende gesucht und die Förderlichkeit innerhalb der Textinformationen hervorgehoben: „Das Bundeskriminalamt fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern und ist deshalb besonders an Bewerbungen von Frauen interessiert, um deren Anteil in Bereichen, in denen sie noch gering vertreten sind, zu steigern. Bei gleicher Qualifikation werden Bewerberinnen für diese Bereiche bevorzugt berücksichtigt.“<sup>7</sup>

---

<sup>7</sup> Bewerbung und Auswahlverfahren: [https://www.karriere.bka.de/Karriereportal/SharedDocs/Stellenangebote\\_Tarif/Stellenangebot\\_BKA\\_T-2022-50/T-2022-50.html](https://www.karriere.bka.de/Karriereportal/SharedDocs/Stellenangebote_Tarif/Stellenangebot_BKA_T-2022-50/T-2022-50.html) (zuletzt abgerufen am 25. August 2022).



Zwei Aspekte im Auswahlverfahren wurden ebenfalls frauenfreundlicher gestaltet bzw. sind dementsprechend geplant:

- Aktuell ist die Anhebung des Numerus clausus als Zulassungsvoraussetzung von 3,5 auf 2,8 geplant. Nach unseren statistischen Auswertungen würde durch diese Maßnahme bei der Auswahl der Anteil der zugelassenen Bewerberinnen geringfügig steigen. Die Zentrale Verwaltung stimmt die Einstellungen der Bewerbenden mit der Gleichstellungsbeauftragten ab.
- Der 25 Jahre alte Sporttest wurde evaluiert und im Anschluss umfangreich überarbeitet. Hierbei wurden die Anforderungen von Frauen an sportliche Leistungen gezielt berücksichtigt und die zu erreichenden Werte der einzelnen Übungen entsprechend angepasst. Innerhalb des neuen Physical Fitness Tests (PFT) verlagern sich die Ergebnisse von einem leichten Vorteil der Männer zu einem leichten Vorteil der Frauen bei den zu erreichenden Werten.

Es ist ausdrückliches Ziel des Studienträgers, innerhalb des rechtlichen Rahmens, die Vereinbarkeit von Familie und Studium zu fördern. Im Allgemeinen fördert das BKA die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch flexible Arbeitszeitgestaltung im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten. Das BKA setzt als Arbeitgeber alle gesetzlich vorgegebenen Fördermaßnahmen für Frauen um.

Die Studierenden können das Beratungsangebot der Gleichstellungsbeauftragten des BKA in Anspruch nehmen. Des Weiteren gibt es für die Studierenden psychologische und soziale Beratungsmöglichkeiten im BKA, um lösungsorientierte Angebote zu unterbreiten.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden aus Sicht des Gutachtergremiums auf der Ebene des Studiengangs KVD umgesetzt, wobei das Übergewicht der Maßnahmen durch den dualen Studienpartner BKA geleistet wird. Bspw. können die Studierenden natürlich während des gesamten Studiums die Gleichstellungsbeauftragte der HS Bund ansprechen, de facto ist sie aber nur im ersten Semester in Brühl vor Ort, danach wechseln die Studierenden nach Wiesbaden, wo die Gleichstellungsbeauftragte des BKA natürlich näher erreichbar ist.

Die von der HS Bund und dem BKA getroffenen Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sieht das Gutachtergremium als hinreichend an, weil sie einerseits alle beamtenrechtlichen Maßnahmen umfassen (bspw. für die Studierenden Mietkosten- und Heimfahrerstattungen. Trennungsgelder für den Einsatz jenseits des Wohnortes), andererseits aber darüber hinausgehen, wenn für die Vergabe der Praktikumsplätze zusätzliche soziale Kriterien aufgenommen werden, um familienfreundliche Dienstfahrten zu ermöglichen.

Zu beachten wäre jedoch, dass Geschlechterneutralität nicht nur die Geschlechter Mann und Frau umfasst und insoweit eine weitere Ausschärfung angezeigt ist. Zudem sollte das Übereinbringen von Familie und Studium losgelöst von einer geschlechterspezifischen Zuordnung gefördert werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.6 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 StakV](#))**

### **Sachstand**

Wie im Kapitel 2.4 „Studienerfolg“ bereits angesprochen, wurde im Rahmen der „AbsolventInnen-evaluation 2020“ ein deutliches Optimierungspotenzial bei der Vermittlung Interkultureller Kompetenz erkannt. Der FB Kriminalpolizei nimmt diese Rückmeldung sowie die aktuellen gesellschaftlichen Diskussionen zum Thema Rassismus bei der Polizei sehr ernst. Dies findet nicht nur in Form besonderen Engagements bei BKA-internen Initiativen wie der „AG Werte“ oder der Durchführung von hochschulischen Veranstaltungsreihen wie „Spektrum Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ seinen Widerhall. Vielmehr ist der FB Kriminalpolizei bestrebt, die Kooperationen mit einschlägigen nichtpolizeilichen Einrichtungen in diesem Themenfeld zu vertiefen und auszubauen.

Die seit 2013 bestehende Kooperation mit dem Fritz-Bauer-Institut in Frankfurt wurde zwischenzeitlich umgewidmet auf eine Kooperation mit dem Pädagogischen Zentrum des Jüdischen Museums Frankfurt, wobei die beteiligten Personen dieselben geblieben sind und somit die Kontinuität der langjährigen Zusammenarbeit gewahrt werden kann. In dieser Zusammenarbeit werden vor allem Antisemitismus und Muslimfeindlichkeit, aber auch die Reflexion polizeilichen Handelns unter besonderer Berücksichtigung der Erfahrungen aus dem Nationalsozialismus fokussiert.

Auf Basis eines immer wiederkehrenden, fruchtbaren Austauschs mit dem Vorsitzenden des Zentralrats der Sinti und Roma wurden ab 2018 erste Beziehungen zum Bildungszentrum des Zentralrats aufgebaut, die seit dem letzten Jahr eine Vertiefung in der Durchführung von Trainings zum Thema Antiziganismus finden. Die Zusammenarbeit findet ihre Vertiefung in regelmäßigem fachlichem Austausch auf verschiedensten Ebenen.

Im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Bildungszentrum des Zentralrats der Sinti und Roma konnte ein weiterer relevanter Kooperationspartner gewonnen werden: Das „Diaspora Policy Institute“ (DPI) Berlin unter Leitung von Abdou-Rahime Diallo führte 2020 gemeinsam mit den anderen genannten Institutionen eine Workshop Reihe durch, die auf besonders positive, evaluations-gesicherte Resonanz stieß. Angesichts der hier gewonnenen Eindrücke entschied sich der FB Kriminalpolizei 2021 für eine Verstetigung der Zusammenarbeit auf Basis eines Rahmenvertrags mit dem DPI. In diesem Zusammenhang wurde der Seminarumfang ausgedehnt. Zunächst fand nur eine, auf

das sog. „Länderpraktikum“ vorbereitende Tagesveranstaltung Raum. Diese hatte das Ziel, die Studierenden zur Reflexion ihrer eigenen Vorurteile sowie zur Reflexion des Handelns der Polizei gegenüber Minderheiten anzuhalten und sie auf entsprechende Situationen bei der kriminalpolizeilichen Arbeit in den Bundesländern vorzubereiten. Seit dem Jahr 2022 wird ein weiterer Trainingstag nach dem Länderpraktikum durchgeführt, in dessen Rahmen die Studierenden ihre themenrelevanten polizeipraktischen Erfahrungen gemeinsam mit dem Trainerteam des DPI reflektieren können. Eine abschließende, vertiefende Auseinandersetzung mit dem Themenfeld wird anlässlich der Weiterentwicklung des „Bachelor 3.0“ im Rahmen eines Wahlpflichtseminars zur polizeilichen Berufsethik im sechsten Fachsemester angestrebt. Auch hier sollen die genannten Kooperationspartner angemessen eingebunden werden.

Ergänzend soll im Rahmen des „Netzwerks der bundesweiten Arbeitsgruppe interkulturelle Kompetenz im Bereich Studium sowie Aus- und Fortbildung der Polizei“ (AG IKK) das bisher informell organisierte Netzwerk AG IKK mit einer neu zu gründenden Geschäftsstelle sowie einer anteiligen Leitung am FB Kriminalpolizei angegliedert werden. Die Mitleitenden sollen aus den Bundesländern gewonnen werden, um den diversen Bedarfen gerecht zu werden. Der Mehrwert für das BKA liegt darin, dass aus der breiten Expertise des „Netzwerk Interkulturelle Kompetenz“ (AG IKK) sowohl für die hochschulische Lehre als auch die Aus- und Fortbildung Impulse und praktische Handlungsanleitungen zu einer Intensivierung und Stärkung der „Interkulturellen Kompetenz und Politischen Bildung in der Polizei“ sowohl innerhalb des BKA als auch in den Bundesländern erschlossen und genutzt werden können.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium bewertet die Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen im Studiengang KVD als sehr gut. Die Kooperation bewegt sich aber unterhalb des im Kriterium aufgeführten Umfangs. Es finden jeweils nur Tagesausflüge bzw. Einbindung von Kooperationspartnern an ausgewählten Seminartagen statt, um einen praktischen Einblick in deren Tätigkeiten zu geben und die Studierenden für ihren späteren Berufseinsatz interkulturell zu sensibilisieren. Es wurde hierdurch sehr deutlich, dass der kooperierende Bildungsträger in einer asymmetrischen, nachgeordneten Beziehung zur gradverleihenden HS Bund steht. Da die Kooperationsträger selbst nicht eigene Lehre einbringen oder gar Prüfungen abnehmen und ihr Einsatz eher der Einbindung von Lehrbeauftragten entspricht, bewertet das Gutachtergremium das Kriterium für nicht einschlägig.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

## 2.7 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 StakV](#))

### Sachstand

#### **„Security Management“ – Kooperation mit der European Business School**

Seit 2010 kooperiert der FB Kriminalpolizei mit der „European Business School“ (EBS) im Rahmen des von der EBS angebotenen Zertifikatsprogramms „Security Management“ mit dem Schwerpunkt „Äußere und innere Gefährdungsaspekte und deren Auswirkungen auf das betriebliche Sicherheitsmanagement“. Dabei werden in einem Modul dieses Seminars zwei Tage mit Inhalten verschiedener Sicherheitsbehörden durch den Fachbereich Kriminalpolizei organisiert.

So konnten inzwischen in zwölf Durchgängen des Zertifikatsprogramms Vorträge aus unterschiedlichen kriminalpolizeilichen Phänomenbereichen angeboten werden, die gerade für (künftige) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter international tätiger Unternehmen von Bedeutung sind, zumal sowohl wissenschaftliches als auch sicherheitspraktisches Erfahrungswissen gebündelt vorgestellt werden konnte. Ergänzt wurde das Auditorium um Spezialisten, die für Unternehmenssicherheit in Unternehmen zuständig sind, welche aus dem Kreis der „Global-Player-Initiative“ des BKA stammen.

Hochqualifizierte Referentinnen und Referenten aus dem BKA, dem Bundesamt für Verfassungsschutz sowie des Zollkriminalamtes konnten beispielsweise über die Zusammenarbeit des BKA mit der Wirtschaft, das Bedrohungspotenzial des islamistischen Terrorismus sowie über Produkt- und Markenpiraterie berichten und Fragen aus dem interessierten Auditorium beantworten.

Sobald es die pandemische Lage zulässt, wird jene erfolgreiche Veranstaltung mindestens einmal jährlich in Präsenzform fortgeführt. Die Veranstaltungen werden in den Räumlichkeiten der EBS im Rheingau, in der Nähe Wiesbadens, stattfinden.

#### **„Internationale Woche“ – Kooperation mit der Niederländischen Polizeiakademie**

Die „Internationale Woche“ am FB Kriminalpolizei findet seit Einführung des Bachelorstudienganges KVD als fester Bestandteil der Internationalisierung des Studienganges statt. Seit 2014 ist die Niederländische Polizeiakademie fester Kooperationspartner dieser herausragenden Veranstaltung. Seit rund fünf Jahren findet die „internationale Woche“ zwei Mal jährlich statt, wobei jeweils eine Veranstaltung in den Niederlanden und eine in Deutschland ausgerichtet werden.

Wegen der mittlerweile festen Verankerung sowohl im Rahmen der niederländischen Ausbildung als auch im Bachelorstudiengang KVD ist nunmehr von niederländischen und deutschen Expertinnen und Experten eine noch stärker international geprägte Weiterentwicklung der „Internationalen Woche“ konzeptioniert worden. Hierfür wird unter anderem eine Übungsplattform auf der Website der Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL) eingerichtet und für die Bearbeitung der verschiedenen Fallkonstellationen sowie als sogenannter Helpdesk für die Gruppenarbeit genutzt.

## **Kooperation mit der Universität Trier und der LMU München**

Am 1. April 2015 wurde zwischen der HS Bund und dem BKA auf der einen Seite und der Universität Trier auf der anderen Seite eine Kooperationsvereinbarung durch den Präsidenten des BKA, dem Präsidenten der HS Bund sowie durch den Vizepräsidenten der Universität Trier unterzeichnet. Ziel dieser Kooperation war die Etablierung eines regelmäßigen Dozentenaustausches mit wechselseitigen einzelnen Gastvorlesungen oder sonstigen Lehrveranstaltungen.

Dieses Programm wurde in den folgenden Jahren mit einer Vielzahl wechselseitiger Vorträge mit Leben erfüllt. Im Einzelnen sind an diesem Austausch auf der einen Seite die HS Bund mit ihrem FB Kriminalpolizei und auf der anderen Seite das „Institut für Deutsches und Europäisches Strafrecht und Polizeirecht“ (ISP) des Fachbereichs V Rechtswissenschaften sowie der Abteilung Sozialpsychologie am Fachbereich I Erziehungs- und Bildungswissenschaften, Philosophie, Pflegewissenschaften und Psychologie und dem Lehrbereich Allgemeine Soziologie am Fachbereich IV der Universität Trier beteiligt. Die Zusammenarbeit hilft, Theorie und Praxis im Bereich der Inneren Sicherheit enger und interdisziplinär zu verzahnen.

Neben den wechselseitigen Vorträgen hat sich auch ein sog. „Workshop zum Betäubungsmittelstrafrecht“, der erstmals 2016 an der Universität Trier durch Dozenten der Hochschule des Bundes, Fachbereich Kriminalpolizei beim BKA durchgeführt wurde, etabliert.

Seitdem der Direktor des ISP im Jahr 2020 den Ruf an die Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU München) angenommen hat, wird der Workshop sowohl weiterhin vom ISP als auch von ihm an der LMU München angeboten. Im Jahr 2021 erfolgten zwei Workshops im Sommer im digitalen Format statt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass die studiengangsbezogene Kooperation mit der Universität Trier gut beschrieben ist.<sup>8</sup> Die Art und Umfang der Kooperation sind hinreichend in den der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert. Es ist deutlich, dass die gradverleihende HS Bund die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleisten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

---

<sup>8</sup> Die Kooperation mit der EBS hat keine Auswirkungen auf den Studiengang, ist demnach nicht einschlägig. Die Internationale Woche mit der Polizeiakademie des Königreichs der Niederlande ist eine extra-curriculare Veranstaltung und somit ebenfalls nicht einschlägig – wiewohl wichtig für die Internationalisierung des FB Kriminalpolizei.

### III Begutachtungsverfahren

#### 1 Allgemeine Hinweise

Aufgrund der Corona-Pandemie hat keine Vor-Ort-Begehung stattgefunden. Stattdessen wurde eine Video-Präsentation im Rahmen einer zweitägigen Online-Konferenz gehalten.

Der Studiengang wurde unter Heranziehen des „Fachqualifikationsrahmens Polizeistudium (B.A.)“ überprüft.

#### 2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)/ Studienakkreditierungsverordnung (StakV)

#### 3 Gutachtergremium

##### a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- **Professor Dr. Claudius Ohder**, Vizepräsident für Lehre und Qualitätssicherung, Professur für Kriminologie, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR)
- **Professor Eike Richter**, ORR, Professur für Öffentliches Recht, insb. Recht der Digitalisierung und IT-Sicherheitsrecht, Fachhochschulbereich der Akademie der Polizei Hamburg
- **Professor Dr. iur. Dr. rer. publ. Markus Thiel**, Fachgebietsleiter, Fachgebiet Öffentliches Recht, insb. Polizeirecht, Department III – Kriminal- und Rechtswissenschaften, Deutsche Hochschule der Polizei (DHPol)

##### b) Vertreterin/Vertreter der Berufspraxis

- **EKHK Helmut Adam**, Bund deutscher Kriminalbeamter, Vorsitzender Bezirksverband Köln, Stellv. Landesvorsitzender Nordrhein-Westfalen und Stellv. Bundesvorsitzender

##### c) Vertreterin/Vertreter der Studierenden

- **Ingo Lewin**, Student der „Kriminalistik“ (M.A.), Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg

## IV Datenblatt

### 1 Daten zum Studiengang

#### Erfassung „Abschlussquote“ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>3)</sup> in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. Mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. Mit Studienbeginn in Sem. X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2021	140	51									
WS 2020/2021	112	44									
SS 2020	140	45									
WS 2019/2020	169	56									
SS 2019	168	31									
WS 2018/2019	168	32	147	58	87,5%						
SS 2018	166	59	147	47	88,6%	151	48	90,7%			
WS 2017/2018	161	51	143	47	88,8%	148	48	91,9%			
SS 2017	103	34	90	35	87,4%	94	37	91,3%			
WS 2016/2017	62	23	50	19	80,7%	52	19	83,9%			
SS 2016	80	32	74	30	92,3%	76	31	95,3%			
<b>Insgesamt</b>	<b>1570</b>	<b>549</b>	<b>651</b>	<b>236</b>	<b>87,6%</b>	<b>521</b>	<b>183</b>	<b>90,6%</b>			

#### Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2020/2021	0	81	63	3	0
SS 2020	0	71	70	2	0
WS 2019/2020	0	51	38	1	0
SS 2019	0	38	11	1	0
WS 2018/2019	0	38	36	0	0
SS 2018	0	29	27	0	0
WS 2017/2018	0	24	11	0	0
SS 2017	0	43	13	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>0</b>	<b>340</b>	<b>263</b>	<b>7</b>	<b>0</b>

#### Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Die Daten werden nicht erfasst, dass alle Studierenden innerhalb der Regelstudienzeit plus einem Jahr einen Abschluss machen – so sie denn zu Ende studieren (vgl. Tabelle Erfassung „Abschlussquote“).

## 2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	20.05.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	02.11.2021
Zeitpunkt der Begehung:	17.02.2022
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 24.03.2009 bis 30.09.2014 ACQUIN
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 01.10.2014 bis 30.09.2021 ACQUIN
Ggf. Fristverlängerung	Von 01.10.2021 bis 30.09.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Aufgrund der Corona-Pandemie fand keine Vor-Ort-Begehung statt.



## V Glossar

ÄV	Vorschlag zur Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Kriminaldienst des Bundes (GKrimDVDV) (Änderungsvorschlag) [Arbeitspapier]
Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
BBG	Bundesbeamten-gesetz
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMI	Bundesministerium des Inneren
CEPOL	Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (französisch: Collège Européen de Police)
DQR	Deutschen Qualifikationsrahmens (für lebenslanges Lernen)
ECTS-LP	ECTS- (European Credit Transfer System) Leistungspunkt
EvaO KrimPol	Evaluationsausschussordnung vom 25. März 2013
FQR	Fachqualifikationsrahmens Polizeistudium (B.A.)
GG	Grundgesetz
GKrimDVDV	Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Kriminaldienst des Bundes (Verordnung über die Vorbereitungsdienste für den gehobenen Kriminaldienst des Bundes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2883), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Juli 2021 (BGBl. I S. 3552) geändert worden ist)
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
HPK	Konferenz der Hochschulen und Fachbereiche der Polizei
HQR	Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Hochschulqualifikationsrahmen)
HS BundGrO	Grundordnung der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung vom 21. August 2018
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
KrimLV	Kriminalaufbahnverordnung
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag
StakV	Studienakkreditierungsverordnung vom 22. Juli 2019

## Anhang

### § 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### § 4 Studiengangsprofile

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### § 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

## 9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung\*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswchsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese



an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

### § 13 Abs. 1

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 14 Studienerfolg

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 20 Hochschulische Kooperationen

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)



## § 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

## Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 StakV](#)

[Zurück zum Gutachten](#)